

16. Wahlperiode

Plenar- und Ausschusssdienst

Wortprotokoll

Ausschuss für Integration, Arbeit, Berufliche Bildung und Soziales

Zu Top 3 unter Zuladung des Ausschusses für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz

51. Sitzung
21. Januar 2010

Beginn: 10.02 Uhr
Ende: 13.07 Uhr
Vorsitz: Minka Dott (Linksfraktion)

Punkt 1 der Tagesordnung

Aktuelle Viertelstunde

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 2 der Tagesordnung

Bericht aus der Konferenz der Arbeits- und Sozialminister/innen

[0289](#)

Siehe Inhaltsprotokoll.

Vorsitzende Minka Dott: Wir kommen zu

Punkt 3 der Tagesordnung

a) Antrag der Fraktion der CDU

[0311](#)

Gesetz zur Stärkung der Selbstbestimmung und der Teilhabe sowie zum Schutz
von Menschen in gemeinschaftlich betreuten Wohnformen

(Wohnteilhabegesetz – WtG –)

Drs 16/2489

b) Vorlage – zur Beschlussfassung –

[0332](#)

Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten

gemeinschaftlichen Wohnformen (Wohnteilhabegesetz – WTG –)

Drs 16/2705

Ich begrüße an dieser Stelle die Mitglieder des Gesundheitsausschusses, die zu diesem Thema vor allem gekommen sind, und den zur Anhörung erschienenen Vertreter der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtsverbände, Herrn Dane. Ich begrüße sehr herzlich Herrn Wilfried Brexel von der Seniorenstiftung Prenzlauer Berg, Frau Bezirksstadträtin Ines Feierabend, die Vorstandsvorsitzende der Sozialstiftung Köpenick, Frau Beate Wollersheim von „Selbstbestimmtes Leben im Alter“ und Frau Astrid Grunewald-Feskorn

von der Verbraucherzentrale Berlin e. V. Ich danke Ihnen allen, dass Sie uns das, was Sie uns vortragen werden, in schriftlicher Form vorgelegt haben. Ich möchte an dieser Stelle anmerken, dass die elf Seiten der Liga bei uns gestern um 17.30 Uhr eingetroffen sind, sodass ich zumindest sie vorher nicht mehr lesen konnte. Aber das müssen wir dann später nachholen.

Ich gehe davon aus, dass ein Wortprotokoll gewünscht wird und höre keine Widerrede. Damit wird ein Wortprotokoll zu diesem Tagesordnungspunkt angefertigt werden. – Ich gebe jetzt zunächst Herrn Hoffmann das Wort zur Begründung des Antrags. – Bitte schön!

Gregor Hoffmann (CDU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! – Wir haben uns im Parlament mit diesem Thema schon intensiv auseinandergesetzt. Ich halte das auch für erforderlich. Es wird ja weitreichende Auswirkungen haben, auf der einen Seite für diejenigen, die das Thema in der Ausführung verantworten, und auf der anderen Seite für diejenigen, die die Leistungsempfänger sind und damit ihren Rechtsstatus sichern. Insofern ist ziemlich deutlich – das zeigen die Stellungnahmen letztlich auch –, dass man noch eine intensive Debatte braucht, um hier zu einem Gesetz zu kommen, das den Anforderungen besser gerecht wird als das, was bisher vorliegt. Ich will ganz deutlich sagen, dass auch unser Gesetzentwurf sicherlich Punkte hat, die zur Verbesserung beitragen, aber ich glaube, dass er wesentliche Punkte beinhaltet, welche dem Gesetzentwurf fehlen, den die Koalition oder die Regierung hier vorgelegt hat – weshalb sich auch einige Stellungnahmen ganz deutlich darauf beziehen und deutlich machen, dass es sinnvoll wäre, diese Formulierungen zu wählen, weil damit klarere Verhältnisse geschaffen werden. Deswegen ist es sinnvoll, anhand dieser beiden Entwürfe zu diskutieren und hinterher einen Kompromiss daraus zu entwickeln. Wir werden uns dann anhand der Fragestellungen noch einmal einbringen.

Vorsitzende Minka Dott: Vielen Dank, Herr Hoffmann! – Zur Einführung des Gesetzes unter 3 b gebe ich Herrn Fritsch das Wort. – Bitte sehr!

Staatssekretär Rainer-Maria Fritsch (SenIntArbSoz): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren! Sehr geehrte Gäste! Auch ein Dankeschön an die Fachexperten, die wir heute hier anhören werden! Es ist die Absicht unseres Hauses, die Absicht des Senats, dieses Gesetz möglichst noch vor den Sommerferien in Kraft treten zu lassen, weil wir in dieser Stadt auch ein modernes Verbraucherschutzgesetz in diesem Feld brauchen. Das Wohnteilhabegesetz löst den ordnungsrechtlichen Teil des ehemaligen Bundesrechts ab, und wir verstehen es sehr stark zum einen als ein ordnungsrechtliches Verbraucherschutzgesetz, gleichzeitig wollen wir aber auch sicherstellen, dass Menschen eine individuelle Lebensgestaltung und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht werden. In der Zwischenzeit haben sich in der Stadt verschiedene Formen von Wohngemeinschaften etabliert. Wir beobachten auch mit einer gewissen Sorge die Verquickung von wohnungswirtschaftlichen mit pflegedienstwirtschaftlichen Interessen. Hier sind Wohngemeinschaftsformen entstanden, die im Grunde als Einrichtungen zu betrachten sind, weil hier anzunehmen ist, dass es hier zu einer doppelten Abhängigkeit kommt. Auch hier brauchen wir also rechtliche Regelungen, um auf diese veränderte Situation reagieren zu können.

Wir haben aus dem bisherigen Heimgesetz eine Vielzahl von Regelungen übernommen und versucht, die aktuelle Rechtsprechung und die Erfahrungen der letzten Jahre mit aufzunehmen und in das Gesetz zu gießen. Aus den Diskussionen, die mich in den ersten zweieinhalb Monaten schon erreicht haben, ist deutlich geworden, dass es Fragen gibt wie: Wie geht es weiter mit den Rechtsverordnungen, die zu diesem Gesetz gehören? – Zunächst – das regeln wir in der Übergangsbestimmung § 33 – werden die Rechtsverordnungen des Bundes weiter gelten, bis wir nach § 29 des Gesetzentwurfs eigene Rechtsverordnungen erstellen.

Der Zeitplan ist noch in Überarbeitung, aber ich möchte eine grobe Skizzierung darlegen: Wir haben vor – sollte das Gesetz am 1. Juni in Kraft treten, was wir mit großer Kraft anstreben –, bis Ende des Jahres die überarbeitete Heimmindestbauverordnung und die Personalverordnung vorzulegen und im Folgenden die Bewohnermitwirkungsverordnung fortzuschreiben. Wichtig ist aber, dass Sie auch verstehen: Diese Prozesse müssen parallel geführt werden. Sie kennen vielleicht – wer es nicht kennt, ich habe das alles mitgebracht – die Prüfrichtlinien und -kriterien. Auch diese müssen dem Gesetz angepasst werden. Das muss parallel geschehen. So lange, bis die einzelnen Rechtsverordnungen überarbeitet sind und vorliegen, sollen die bisher bestehenden weiter angewendet werden.

Der Berliner Gesetzentwurf geht weit über Gesetzentwürfe anderer Länder hinaus, auch über den des Landes Brandenburg. Wir haben hier ausdrücklich versucht, deutlichere, klarere Regelungen zu finden, die zum einen auf die aktuelle Situation in dieser Stadt reagieren, aber vielleicht auch künftige Entwicklungen vorwegnehmen. Deswegen ist es nicht ganz einfach gewesen, bestimmte Begriffe klarer zu bestimmen, die hier nötig sind. Der Einrichtungsbegriff sei hier nur als Beispiel genannt.

Der Ausschuss Gesundheit, Soziales, Gleichstellung und Migration des Rats der Bürgermeister hat ausführlich zu dem Gesetz Stellung genommen. Alle zwölf Bezirke haben sich geäußert. Elf Bezirke haben sich zustimmend geäußert, ein Bezirk ablehnend. Wir haben darauf mit einer fast achtseitigen Stellungnahme reagiert, die im Ausschuss Gesundheit und Soziales besprochen worden ist. Der Ausschuss hat dem RdB, der zeitgleich tagt oder schon getagt hat, die Annahme empfohlen. – Vielleicht erst mal so viel als Einstieg.

Vorsitzende Minka Dott: Vielen Dank, Herr Fritsch! – Ehe wir jetzt in die Anhörung eintreten, möchte ich die Mitglieder des Gesundheitsausschusses darauf hinweisen, dass der Antrag der CDU auch in den Gesundheitsausschuss überwiesen worden ist, das Gesetz nicht. Aber dieser Antrag müsste dort noch beschlossen werden. Wir sind hier federführend. Wir warten darauf, dass er dort demnächst behandelt wird, weil wir sonst mit dem CDU-Antrag nicht zu Ende kommen können. – Das nur als Hinweis an die Kolleginnen und Kollegen.

Wir treten damit in die Anhörung ein. An der Stelle noch einmal vielen Dank für Ihre schriftlichen Vorbereitungen, sodass wir uns schon etwas mit Ihrer Meinung befassen konnten. Ich schlage vor, dass wir in der Reihenfolge vorgehen, wie Sie jetzt hier sitzen. – Herr Dane, bitte!

Thomas Dane (Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege – Liga –): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren! Herzlichen Dank für die Einladung zu dieser Anhörung! Es gab im Herbst 2007, wenn ich mich richtig erinnere, das Bestreben der Bundesländer Berlin und Brandenburg, ein vergleichbares Heimrecht zu schaffen und sich über die Gesetzesinhalte im Vorfeld zu verständigen. Wir bedauern außerordentlich, dass es diesen beiden Bundesländern nicht gelungen ist, ein solches „gemeinsames“ Gesetzesvorhaben auf den Weg zu bringen. Sie wissen vielleicht, dass in der Fachdiskussion die Mehrheit der Stimmen immer noch dafür plädiert, das Heimrecht bundesweit zu organisieren, und die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz auf die Bundesländer als Kompensationsgeschäft im Rahmen der Föderalismusreform begreift. Eine Kooperation zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Gesetzgebung hätte diesen Vorwurf entkräftet. So bleibt er im Raum.

Zum jetzt vorliegenden Gesetzentwurf des Senats hat es einen längeren Vorlauf gegeben. Wir haben unsere Anmerkungen zu diesem Gesetzentwurf dem Senat übermittelt. Leider hat es im Vorfeld keine Fachdiskussion über die Inhalte dieses Gesetzes gegeben, wie wir sie für notwendig erachtet hatten. Wir glaube, dass, wenn es zwischen dem Senat und den Organisationen, die in diesem Bereich ihre Interessen wahrnehmen wollen, einen umfassenden fachlichen Austausch gegeben hätte, wo an einem gemeinsamen Tisch die unterschiedlichen Vorstellungen erörtert worden wären, ein besseres Gesetzeswerk, ein besserer Entwurf dabei herausgekommen wäre. Wir möchten ausdrücklich anmerken, dass dies im Nachbarbundesland Brandenburg gelungen ist. Das dort verabschiedete Gesetz steht auf einem breiten Konsens.

Zu den Inhalten: Die Punkte, die ich jetzt noch einmal zusammenfassend darzulegen versuche, haben wir im Rahmen des Vorlaufs zu diesem Gesetzentwurf mehrfach in das Verfahren einzubringen versucht. Wir sehen einen Schwachpunkt in der zu generalisierenden Definition des Zwecks des Gesetzes sowie der fehlenden oder eingeschränkten Nutzerbeteiligung als einem wesentlichen Ziel. Da hätte man den pflegebedürftigen Menschen und den Menschen mit Behinderungen mehr Möglichkeiten einräumen können, insbesondere den Menschen mit Behinderungen.

Wir sind ziemlich entsetzt darüber – das will ich an dieser Stelle sagen –, dass entgegen der Beschlüsse der Arbeits- und Sozialministerkonferenz zur Ausgestaltung des Leistungsrechts vom November letzten Jahres in diesem Gesetzentwurf im Rahmen der Definition des Anwendungsbereichs des Gesetzes weiter auf die Begrifflichkeiten stationär, teilstationär und ambulant abgestellt wird. Im Leistungsrecht möchte man diese

Differenzierung vermeiden, um zu einem bedarfsgerechteren Leistungsangebot zu gelangen, was durch diese Differenzierung unterbunden wird. Wir hätten uns gewünscht – das haben wir von Anfang an zum Ausdruck gebracht –, dass das Heimrecht hier in Berlin, das Wohnteilhabegesetz, diese Begrifflichkeit nicht aufgreift, also nicht nach stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen differenziert. Wir halten an dieser Stelle Nachbesserungsbedarf im Sinne der betroffenen pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderungen für geboten.

Was uns dann bewegt, ist die nicht saubere Trennung des Leistungs- und des Ordnungsrechts. An einigen Stellen in dem Gesetzentwurf wird nach wie vor versucht, Leistungsrecht nachzubessern. Ordnungsrecht und Leistungsrecht sind aber aus gutem Grund in getrennten Gesetzen gehalten. Das, was wir hier anmerken, findet sich insbesondere in den §§ 10 und 11 des Gesetzentwurfs wieder.

Wir begrüßen, dass der Versuch unternommen wird, auch die Menschen in gemeinschaftlich betreuten Wohnformen über das Ordnungsrecht besser abzusichern. Die undifferenzierten Anforderungen an die Leistungserbringer aller gemeinschaftlich betreuten Wohnformen, ohne den Besonderheiten in Organisation und Leistungserbringung bei ambulanten Wohnformen gerecht zu werden, halten wir allerdings für einen Mangel dieses Gesetzentwurfs. Die formulierten Anforderungen können vielfach nur unter Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts der Bewohnerinnen und Bewohner durch- und umgesetzt werden.

Bei dem Beschwerdemanagement und der Messung der Zufriedenheit wird nach unserem Dafürhalten zu einseitig auf die Messung der Zufriedenheit über Befragungen der Bewohnerinnen und Bewohner abgestellt. Solche Befragungen sind in einigen Einrichtungs- und Betreuungsformen gar nicht sinnvoll durchzuführen. Es ist unstrittig, dass es auch andere Formen der Evaluation der Zufriedenheit von Bewohnerinnen und Bewohnern gibt. Wenn man hier im Gesetzentwurf darauf abgestellt hätte, dass sinnvolle Verfahren zur Anwendung kommen, dann wäre mehr zu erreichen.

Bei den Sanktionsmaßnahmen der §§ 22 bis 25 wird unseres Erachtens dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unzureichend Rechnung getragen. Das führt in der Praxis dazu, dass die Verwaltungsgerichte wahrscheinlich in Zukunft in unnötiger Weise mit Auseinandersetzungen über die Umsetzung dieses Gesetzes befasst werden. Hier ist die dringende Bitte, dass an diesen Stellen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – der ja, ob das Gesetz nun entsprechend angepasst wird oder nicht, Bestand hat – zum Ausdruck kommt, weil das nach unserer Überzeugung dann eine bessere Arbeitsgrundlage für die Verwaltung darstellt.

Zum Fehlen der ausformulierten Regelungsinhalte der Rechtsverordnungen hat der Herr Staatssekretär sich schon geäußert. Wir hätten es für die Akzeptanz des Gesetzentwurfs für günstiger gehalten, wenn die Eckpunkte der Regelungsinhalte von Rechtsverordnungen im Vorfeld kundgetan worden wären. Wenn da sinnvolle Änderungen avisiert worden wären, hätte man möglicherweise auch eine sehr viel größere Akzeptanz für das gesamte Gesetzesvorhaben erreicht.

Hinweisen möchten wir darauf, dass den Besonderheiten der Wohnformen der Eingliederungshilfe nicht ausreichend Rechnung getragen wird, insbesondere was die vorgesehene jährliche Überwachung von Einrichtungen der Eingliederungshilfe angeht.

Des Weiteren halten wir die Abstimmung zwischen der Tätigkeit der Heimaufsicht und der des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherungen nach den Regeln des SGB XI für dringend nachbesserungsbedürftig. Das, was sich hier abzeichnet, ist teilweise eine nicht hinreichend koordinierte doppelte Prüfung von Tatbeständen. Da mögen Sie bitte Nachsicht mit uns haben: Auch solche Prüfungen verursachen erheblichen Verwaltungsaufwand, auch bürokratischen Aufwand bei den Leistungserbringern. Wir wissen unser Personal auch mehr zum Vorteil der Betroffenen einzusetzen, als Dinge, die dem Medizinischen Dienst zugearbeitet werden, noch einmal der Heimaufsicht zuzuarbeiten.

Und die Regelung, die hier auf den Informationsaustausch zwischen Medizinischem Dienst und Heimaufsicht Bezug nimmt, ist unseres Erachtens ungeeignet, weil hier die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen in einer Weise miteinander vermischt werden, dass die Heimaufsicht, ohne dass sie in der Prüfverantwortung ist, sich mit Tatbeständen, die der Medizinische Dienst erhoben hat, auseinandersetzen hat, die sie einfach als richtig ansehen kann. Das ist mit Blick auf das Rechtsschutzbedürfnis der Beteiligten kein sinnvoller Weg.

Wir bitten dringend darum, dass dieser Gesetzentwurf an wesentlichen Stellen deutlich nachgebessert wird. Wir halten ihn in dieser Form für an einigen Stellen zwar besser als die Vorentwürfe, aber noch nicht für geeignet, um für das Land Berlin den Anspruch zu erwecken, hier ein modernes Wohnteilhabegesetz unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes verabschieden zu können. – Vielen Dank!

Vorsitzende Minka Dott: Ich danke Ihnen, Herr Dane! Vielen Dank für die Ausführungen! – Ich möchte alle Experten darum bitten, auch in dieser Kürze ihr Statement abzugeben. Sie haben alle die Möglichkeit, dann noch mal zu reden, wenn die Fraktionen Ihnen Fragen stellen, sodass bestimmte Dinge, die Ihnen jetzt auf dem Herzen liegen, dann sicherlich noch mal zu Wort kommen können. – Ich bitte als Nächsten Herr Brexel um das Wort! – Bitte schön!

Wilfried Brexel (Seniorenstiftung Prenzlauer Berg): Herzlichen Dank für die Gelegenheit, diese Stellungnahme hier abgeben zu dürfen. – Ich konzentriere mich auf ein paar wesentliche Punkte aus unserer schriftlichen Stellungnahme. – Zunächst denke ich, dass das richtige Ziel, die Selbstbestimmung und die Eigenverantwortung der Nutzer gemeinschaftlich betreuter Wohnformen zu stärken, ein wenig kollidiert mit dem gleichzeitig hineingeschriebenen Ziel oder mit der Verantwortung, den Einrichtungsträgern eine Rundumversorgung bei den stationären Einrichtungen zuzuschreiben. Ich sehe, dass diese beiden Zielsetzungen miteinander kollidieren.

Zu § 6 – Transparenz: Wir haben ab 2011 in jedem Jahr eine verpflichtende Prüfung durch den Medizinischen Dienst und die Heimaufsicht mit jeweils dem Prüfergebnis, sodass dann nach diesem Paragraphen jeweils sechs Prüfergebnisse in der Einrichtung im Eingangsbereich auszuhängen wären. Das ist für die Verbraucher so nicht richtig einsehbar und wird dann nicht mehr beachtet werden.

Bei § 7 – Mitsprache und Einsichtsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner – wird vorgesehen: Die Möglichkeit einer barrierefreien Kommunikation ist durch den Leistungserbringer sicherzustellen. Barrierefreiheit ist eine sehr weitgehende Anforderung, wenn ich an Hörgeschädigte, Ertaubte, Blinde und Sehbehinderte denke. Sicherzustellen ist eine Überforderung der Leistungserbringer. Das Mitspracherecht bei der Unterbringung in Mehrbettzimmern – das Wort „Unterbringung“ ist schon gar nicht schön –, bei der Auswahl des zweiten Bewohners oder der zweiten Bewohnerin, ist in der Praxis nicht realisierbar oder wenn, dann nur unter großen finanziellen Verlusten für die Einrichtungen und emotionalen Belastungen für die Bewohner. Das ist aus meiner Sicht in der Praxis nicht machbar.

Zu § 8 – Beschwerdemanagement: Jede Einrichtung muss ein Beschwerdemanagement haben. Diese Bewohnerbefragung als einzelnes Instrument alle zwei Jahre zwingend vorzuschreiben, ohne genau festzulegen, wie das laufen soll, halte ich für einen Fehlgriff, denn eigentlich muss man sehr viel mehr machen. Wir machen auch sehr viel mehr und machen die Befragung jährlich, aber ich denke, eine solche Einzelschrift lenkt vom gesamten Thema Beschwerdemanagement etwas ab.

Die Beteiligungsrechte der Beiräte: Mit der Beteiligung bei vielen wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen sind die Beiräte überfordert. Da sollte überprüft werden, ob das wirklich in dem Umfang beibehalten wird.

Bei § 10 – Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft: Ein Rechtsanspruch auf entsprechende Begleitung durch Mitarbeiter bei allen möglichen Aktivitäten außerhalb der Einrichtungen erfordert zwingend, dass man klärt, wie die personellen Ressourcen finanziert werden.

Dann in § 11 die Verantwortung des Leistungserbringers für die ärztliche und gesundheitliche Versorgung. Dort ist die Formulierung unklar, ob damit die Sicherstellungspflicht der Kassenärztlichen Vereinigung nicht so ein bisschen auf die Einrichtung übertragen wird.

Dann, meine ich, dass es zum § 29 – Rechtsverordnung – unbedingt erforderlich ist, dass auch die Verbände der Leistungserbringer bei der Überarbeitung dieser Rechtsverordnung beteiligt werden sollten.

Vorsitzende Minka Dott: Ich danke Ihnen, Herr Brexel. – Als Nächste hat Frau Feierabend das Wort. – Bitte schön!

Bezirksstadträtin Ines Feierabend (Sozialstiftung Köpenick): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Ich will zunächst – das habe ich in meiner schriftlichen Stellungnahme auch getan – das Rätsel auflösen, warum ich hier als Bezirksstadträtin für Gesundheit und Soziales des Bezirkes Treptow-Köpenick auch zugleich Vorstandsvorsitzende bin. Das bin ich per Satzung. Die Stiftung ist zum 1. November 1997 durch das Land Berlin, vertreten durch den Bezirk Köpenick, errichtet worden und sieht in seiner Satzung vor, dass der Vorstand so geregelt ist, wie Sie ihn heute in meiner Person auch zur Anhörung vorfinden. Ich bedanke mich ganz herzlich für die Möglichkeit der Anhörung, denn ich habe in dem Bezirk Treptow-Köpenick für alle älteren und hilfebedürftigen Menschen eine Verantwortung, aber auch insbesondere für die Bewohnerinnen und Bewohner in der stationären Einrichtung der Sozialstiftung Köpenick.

Ich darf auch begrüßen – das will ich außerordentlich tun –, dass im Rahmen des Gesetzesentwurfs der Geltungsbereich auf die gemeinschaftlich betreuten Wohnformen ausgeweitet worden ist. Das ist insofern für den Schutz von Personen, die aufgrund ihrer Pflege- und Hilfebedürftigkeit in besonderer Weise von Menschen abhängig sind, besonders wichtig, und das ist auch begrüßenswert.

Ich will mich als Vorstandsvorsitzende der Sozialstiftung Köpenick zu einigen Paragrafen positionieren. Insbesondere möchte ich etwas zu den §§ 2 bis 4 sagen. Diese Vorschriften, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Frau Senatorin und sehr geehrte Damen und Herren Staatssekretäre, dienen gleichermaßen für Verbraucherinnen und Verbraucher und auch für Leistungserbringer. Sie müssen auch gleichermaßen nachvollziehbar sein. Der Maßstab für die Begriffsbestimmung in den einführenden §§ 2 bis 4 sollte also insoweit auch dazu geeignet sein – das sage ich als Vorstandsvorsitzende –, dass Verbraucherinnen und Verbraucher erkennen, ob ihre eigene Wohn- und Lebenssituationen den Organisationsformen dieser Vorschrift zuzuordnen sind und welche Rechte sich daraus ableiten. Das muss die Praxis dann auch wirklich zeigen. Ich halte das noch für sehr schwierig. Herr Staatssekretär hat es ja ausgeführt. Wir als Bezirksstadträte – jetzt springe ich mal wieder auf die andere Seite – haben das auch nach ausführlichen Erläuterungen verstanden, aber dass die Verbraucherinnen und Verbraucher das dann auch verstehen, ist ein Ziel, das zu erreichen ist. Wir – die Sozialstiftung Köpenick – finden, aus unseren praktischen Erfahrungen, dass es wichtig ist, dass auch weitere Leistungen, die vor allen Dingen die Verbraucherinnen und Verbraucher beanspruchen können und welche Richtlinien dafür gelten, zumindest als Querverweis in dieses Gesetz aufgenommen werden. Wir haben das in der schriftlichen Stellungnahme auch benannt. Das ist vor allen Dingen der konkrete Verweis auf die Regelungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes für Verträge über Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen oder auch auf die Vergütungsvereinbarungen und Rahmenrichtlinien, aus denen auch Preis und Leistungsverhältnis für die Verbraucherin und den Verbraucher nachvollziehbar wird. Insofern halten wir auch verbraucherfreundliche Informationen, die den Vergleich zwischen verschiedenen Anbietern ermöglichen, für wichtig, weil das die praktische Erfahrung ist, die wir haben und die Sie, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, alle haben, wenn Sie in eine Lebenssituation kommen, sich eine stationäre Pflegeeinrichtung für Ihre Eltern auszusuchen, vor der Sie dann auch stehen werden. Sie wollen dann auch einen entsprechenden Vergleich oder wenigstens einen Verweis, wo man entsprechende Informationen erhalten kann. Insofern finden wir hier auch den Gesetzesentwurf noch überarbeitbar. Das lässt sich natürlich auch mit Rechtsverordnungen klären.

Ich möchte mich Herrn Brexel bezüglich seiner Ausführungen zu § 6 Abs. 1 anschließen. Wir sind uns da noch nicht so sicher, ob dieses Gesetz den Informationsbedürfnissen der Verbraucherin oder der Verbraucher tatsächlich mit den Dokumenten, die hier in dem Umfang auszulegen sind, gerecht werden kann. Das wird sicherlich auch noch mal die Vertreterin der Verbraucherzentrale bewerten.

Zu den Maßnahmen der Mitwirkung von Bewohnerinnen und Bewohnern: Die sind sehr speziell in § 9 geregelt. Es ist auch in § 29 angekündigt – der Herr Staatssekretär hat es gesagt –, dazu noch mal eine spezielle Rechtsverordnung zu erlassen. Wir als Sozialstiftung Köpenick finden auch, dass der Fokus weniger auf die unternehmerischen Entscheidungen gerichtet werden sollte, sondern mehr auch auf die Dienstleistungen, die die Verbraucherin, den Verbraucher tatsächlich im täglichen Leben betreffen. Das sind unsere ganz praktischen Erfahrungen, denn wir haben jetzt schon Erfahrungen im Rahmen der Mitwirkung von Bewohnerinnen und Bewohnern. Das sollte man insofern dann auch noch mal prüfen. Auch heute ist es schon Praxis, dass wir Bewohnerinnen- und auch Angehörigenbefragungen regelmäßig durchführen. Die bezirklichen Seniorenvertretungen unterstützen im Übrigen den Bewohnerbeirat schon heute. Das ist schon bewährte Praxis.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll eine ordnungsbehördliche Handhabe geschaffen werden, die Strukturqualität der Einrichtungen zu sichern. Je klarer die Pflichten der Leistungserbringer formuliert sind, desto besser sind sie auch nachvollziehbar. Klare Kriterien für die Pflichten des Leistungserbringers und regelmäßige Prüfzyklen sind die Voraussetzungen für Prüfungen, die aus unserer Sicht der Qualitätssicherung dienen und weniger den Charakter eines ordnungsbehördlichen Zugriffs haben. Insofern schließe ich mich den Ausführungen der LIGA an, dass insbesondere auch § 17 Abs. 3 straffer und klarer zu formulieren wäre, denn insbesondere auch mit dem Verweis auf 17 Abs. 9, dass sich MDK und auch Heimaufsicht insofern abstimmen, wird uns das nicht ganz so klar, was in § 17 Abs. 3 geregelt ist.

Ich schließe mit der Bemerkung, dass es natürlich wünschenswert wäre, die Rechtsverordnungen oder Eckpunkte zeitgleich mit dem Gesetz zur Kenntnis zu erhalten. Ich kann sehr wohl verstehen, dass es in der Verwaltungsarbeit nicht ganz so einfach ist, ein solches Gesetz zu erstellen. Es gibt auch keinen rechtsfreien Raum, aber wünschenswert wäre es aus Sicht der Sozialstiftung Köpenick.

Vorsitzende Minka Dott: Vielen Dank, Frau Feierabend! – Dann bitte ich als Nächste Frau Wollersheim das Wort zu ergreifen. – Bitte schön!

Beate Wollersheim (Selbstbestimmtes Wohnen im Alter – SWA e. V.): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich bin Vorsitzende des Vereins Selbstbestimmtes Wohnen im Alter. Unser Verein beschäftigt sich seit 2001 mit der Qualität in ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz. Wir haben in diesem Zusammenhang Qualitätskriterien erarbeitet, die für die Arbeit in Wohngemeinschaften unserer Meinung nach geeignet sind. Es gibt eine Reihe von Pflegediensten in der Stadt, die sich freiwillig selbstverpflichtet haben, diese Qualitätskriterien in ihrer Arbeit anzuwenden. Wir möchten uns noch mal ausdrücklich bedanken, dass der SWA im Entstehungsprozess des Gesetzentwurfes mehrmals Stellung beziehen konnte. Wir sind sehr erfreut, dass zumindest einige unserer Vorschläge auch in die Beschlussvorlage aufgenommen wurden.

Außerdem möchte ich hervorheben, dass wir es begrüßen, dass im Gegensatz zu Brandenburg der Berliner Gesetzentwurf betreute Wohngemeinschaften auch dann dem Ordnungsrecht unterstellen will, wenn diese formal als selbstbestimmt gelten. Warum ist das so? – Ich versuche es Ihnen zu erklären. Selbstbestimmt im Sinne der geteilten Verantwortung – genau darin sehen wir in der Praxis ein großes Handicap im Konstrukt der ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz. Unsere bisherigen Erfahrungen, die übrigens auch durch die ersten Ergebnisse unseres Modellprojektes belegt werden – der Verein ist Träger eines Modellprojektes mit dem etwas sperrigen Namen „Modellprojekt zur Sicherung der Transparenz und der geteilten Verantwortung in ambulanten Wohngemeinschaften“, kurz Patenprojekt genannt –, veranlassen uns zu folgender Aussage: In Berlin gibt es überwiegend Wohngemeinschaften, die von Pflegediensten initiiert wurden. Das möchte ich nicht negativ bewerten, aber häufig gibt es ein Problem, den Perspektivwechsel nachzuvollziehen, sobald diese Wohngemeinschaft läuft. Sehr häufig stehen den Menschen in Wohngemeinschaften lediglich gesetzliche Betreuer zur Seite, weil die Angehörigen fehlen. Die Angehörigen – das sehen wir in unseren Beratungsprozessen – scheinen noch nicht ausreichend über diese Wohnformen informiert zu sein. Alles das verleitet mich zu der Frage: Wie können diese Angehörigen und die gesetzlichen Betreuer eine Vertretung für nicht mehr für sich selbst handlungsfähige Betroffene übernehmen? – Das lässt den Schluss zu, dass die Betroffenen hier einen ausdrücklichen Schutz brauchen und der Kontrolle der Aufsichtsbehörde bedürfen.

Unsere Vorschläge, die wir schon schriftlich eingereicht haben und die ich noch mal in Kürze vorstellen möchte, beziehen sich insbesondere auf die §§ 4, 8, 11, 14 und 28. Wir würden es gerne sehen, wenn wir im Gesetz eine Begrenzung der Bewohnerinnen zwischen sechs und acht Personen benennen würden. Warum? – Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz sollen familienähnliche Strukturen wiedergeben und am Alltagsleben ausgerichtet sein. Das muss eine kleinere Gruppe erledigen. Wir würden es auch gerne sehen, wenn benannt wird, dass es eine Grenze nach unten geben muss. Wir würden sagen, dass eine Begrenzung nach unten – drei Bewohnerinnen – es schwierig macht, eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung in diesen Wohngemeinschaften zu gewährleisten. Das ist eine Erfahrung, die wir machen, was mit der mangelnden Gegenfinanzierung begründet wird, was auch verständlich sein muss. Aber, wenn es um Menschen mit Demenz geht, gehen wir davon aus, dass wir eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung haben müssen.

Ich frage Sie, ob es nicht auch eine Begrenzung für die Anzahl der Wohngemeinschaften in einem Haus geben muss. Habe ich ein Wohnhaus, in dem lauter Wohngemeinschaften sind, hat es nicht einen Heimcharakter? Auch hier würde ich mir eine Begrenzung wünschen.

Schwierigkeiten haben wir auch mit sogenannten Mischwohngemeinschaften, also demenzkranke Menschen und nicht demenzkranke Menschen zusammen, weil die Idee der ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz geht genau von diesem Sachverhalt aus. Ich bitte Sie, das noch mal zu berücksichtigen.

Wir begrüßen ganz deutlich ein Beschwerdemanagement. Natürlich sehen wir in dieser geteilten Verantwortung, die wir in diesem Bereich haben, die besondere Verantwortung der Angehörigen und auch der gesetzlichen Betreuungen in dem Bereich. Wir denken auf der anderen Seite, dass die Zufriedenheit der Bewohnerinnen natürlich auch abgefragt werden kann. Es gibt inzwischen auch Instrumente und Verfahren, um die Zufriedenheit von Betroffenen zu eruieren, z. B. Dementia-Care-Mapping. Auch das als fachlicher Hinweis.

Außerdem wünschen wir uns ganz konkrete Angaben über Qualität und Quantität des Personals in diesem Bereich. Wir möchten gerne konkret wissen: Wie viele, wer, mit welcher Qualifikation? Und welche Anforderungen werden an Fort- und Weiterbildung gestellt? Das wären Fragen, die wir aus der Praxis für ganz wichtig erachten.

Wir denken außerdem, dass ein adäquates Pflege- und Betreuungskonzept von jedem Pflegedienst vorliegen muss, der in dieser Wohnform tätig sein möchte. Wir denken außerdem, dass dieses Pflege- und Betreuungskonzept bei einer Meldung, die ja vorgesehen ist, mit vorzulegen ist. Außerdem weisen wir dringend darauf hin, dass es unserer Meinung nach nötig ist, eine Beratungspflicht vor der Initiierung einer Wohngemeinschaft festzulegen.

Der letzte Punkt, der uns wichtig erscheint, ist: In der Arbeit der Arbeitsgemeinschaften möchten wir festlegen, dass Interessenvertretungen, andere Verbände oder der SWA auch verpflichtend an der Arbeit teilnehmen sollten. Wir sind der Meinung, dass konkrete Regelungen den Spielraum für Interpretationen verringern, und das bedeutet für uns, dass das Konflikte und Beschwerden vorbeugen wird. Wir wünschen uns auch, da möchte ich mich den Vorrednern zum Teil anschließen, dass zumindest Eckpunkte für nachfolgende Rechtsverordnungen schon mal benannt werden. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Vorsitzende Minka Dott: Vielen Dank, Frau Wollersheim! – Dann bitte ich Frau Astrid Grunewald-Feskorn von der Verbraucherzentrale ihr Statement abzugeben. – Bitte schön!

Astrid Grunewald-Feskorn (Verbraucherzentrale Berlin e. V.): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Frau Senatorin! Sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank, dass wir heute unsere Stellungnahme abgeben können. – Vielleicht, um das kurz einzuordnen: Wir beurteilen das Ganze aus einer Rolle heraus, wo wir die Nutzerinnen und Nutzer von Wohnangeboten als Verbraucher und Verbraucherinnen sehen und haben es in dem Zusammenhang natürlich, während man für gewöhnlich von starken Verbraucherinnen und Verbrauchern redet, gar nicht mit so starken Verbraucherinnen und Verbrauchern zu tun. Deshalb muss das Gesetz berücksichtigen, wie man diese potenzielle Abhängigkeit der Menschen, die dort in welcher Wohn-

form auch immer leben, auffängt durch viel Information, um Selbstständigkeit und Selbstverantwortung auch sichern zu können.

Wir begrüßen deshalb ganz ausdrücklich, dass das Gesetz sich jetzt auch auf andere sogenannte alternative Wohnformen ausdehnt. Wir haben schon gehört, viel war die Rede von Wohngemeinschaften. Da halten wir es für ganz besonders wichtig, dass die wegen eines vorliegenden Abhängigkeitsverhältnisses in den Anwendungsbereich des Gesetzes mit einbezogen werden. Wir würden aber gerne noch weiter gehen. Es gibt andere Landesgesetze, die haben das sogenannte betreute Wohnen oder Service-Wohnen, wie es häufig genannt wird, in den Anwendungsbereich des Landesheimgesetzes mit einbezogen und sei es nur im Hinblick auf vorvertragliche Informationspflichten oder auch – wie es dort heißt – Nutzerbeiräte.

Zu den Wohngemeinschaften ganz generell: Wenn wir sagen, sie sollen selbstständig sein – das ist ja ein Kriterium von Wohngemeinschaften –, eigenverantwortlich in geteilter Verantwortung leben, dann finden wir zwar in der Gesetzesbegründung, dass ein Angehörigengremium für diese Grundform wichtig ist, wir finden es aber nicht im Gesetzestext. Insofern würden wir dafür plädieren, dieses Angehörigengremium auch in diese Liste der Punkte in § 4 mit aufzunehmen. Wenn man sich die Wohnformen oder Wohngemeinschaften noch mal anschaut, dann fällt schon auf, dass dieses Gesetz – wie sagt man so schön neudeutsch – in einer Denke verhaftet ist, die sehr von einem stationären Standpunkt aus argumentiert. Wir plädieren daher dafür, dass wir grundsätzlich nicht mehr von „Bewohnerinnen und Bewohnern“ reden, sondern wir werden für alle Wohnformen grundsätzlich von „Nutzerinnen und Nutzern“ reden.

Ich möchte mich Frau Wollersheim in ihren Ausführungen anschließen, die sagt: Wir brauchen eine Begrenzung, wie es auch im alten Gesetzesentwurf war, hinsichtlich der Anzahl der Wohngemeinschaften in einem Haus.

Was aus unserer Sicht und aus Sicht von Verbraucherinnen und Verbrauchern völlig inakzeptabel ist, ist die Mitbestimmungsmöglichkeit nach § 10. Die bleibt sogar hinter dem alten Heimgesetz zurück. Das Gesetz redet hier davon, dass Bewohnerbeiräte gebildet werden können. Vielleicht ist das ein redaktionelles Versehen. Ich denke nicht. Nein, sie müssen natürlich gebildet werden, und man muss darauf achten oder den Gegebenheiten Rechnung tragen, dass wir ein Durchschnittsalter von 86 Jahren Pi mal Daumen in Einrichtungen haben. Das heißt, im Ergebnis müssen die Bewohnerbeiräte die Chance haben, sich mehr nach außen zu öffnen, um mehr externe Beiratsmitglieder wählen zu können.

In dem Zusammenhang mag ich auch gleich noch etwas zu Herrn Brexel sagen, der meint, dass die Bewohnerbeiräte oder wie immer man sie auch nennen will, mit den Aufgaben, die ihnen zugetragen sind, überfordert seien. Das ist, wenn man das auf die Bewohnerinnen und Bewohner fokussiert, sicherlich der Fall, aber wenn man die Möglichkeit schafft, externe Beiratsmitglieder mit einzubeziehen, ist das durchaus nicht so. Es erfordert allerdings auch noch ein bisschen Kulturarbeit in Einrichtungen, um Bewohner wirklich fit zu machen, einzubeziehen und zu befragen. Also, von vornherein zu sagen, wir beschränken doch die Möglichkeit der Beteiligung wieder auf ein Niveau, wie wir es vor 2001 hatten, halten wir für nicht gut. Das ist ein hocherrungenes Gut auch für Vertragsanpassungen und Leistungsvereinbarungen, die Bewohner zu fragen.

Was die Kundenzufriedenheit angeht – das hatte Frau Wollersheim gerade schon ausgeführt – ist das sicherlich richtig, dass die Einrichtungen inzwischen ihre eigenen Befragungen zur Kundenzufriedenheit haben, das ist ganz klar, aber es ist so noch nicht flächendeckend, und da würden wir auch gerne anregen, dass dort z. B. auf Menschen mit Demenz Rücksicht genommen wird. Herr Brexel hat es schon angesprochen: Was ist mit Menschen, die nicht hören und sehen können? – Auch die müssen eine Chance haben, ihre Zufriedenheit oder Unzufriedenheit kundzutun. Insofern ist es nicht zu viel in einem Gesetz, sondern es erfordert die Anstrengung der Träger, da etwas zu tun.

Als Letztes vielleicht noch § 14, die Meldepflicht für Wohngemeinschaften. Da wird das Wort „pflegt und betreut“ im Gesetz beschrieben. Das muss, wenn man diese Meldepflicht nicht ins Leere laufen lassen will, „oder“ heißen, weil die Wohngemeinschaftsnutzerinnen und -nutzer wählen können, ob sie einen Dienst oder mehrere Dienste nehmen, sprich: ob sie vielleicht Betreuung und Pflege auch auf unterschiedliche Dienste

aufteilen. Und wenn wir das mit einem „und“ verbinden, dann haben wir eine Umgehungsmöglichkeit in diesem Gesetz. – Vielen Dank!

Vorsitzende Minka Dott: Ich danke Ihnen sehr! Ich danke Ihnen allen für Ihre Ausführungen, die eine ganze Menge Stoff zum Nachdenken bieten. – Das werden wir jetzt gleich hören. Wir treten ein in die Runde der Fraktionen und beginnen mit Herrn Hoffmann. – Bitte schön!

Gregor Hoffmann (CDU): Vielen Dank! – Ich möchte mich bei Ihnen herzlich für die Stellungnahmen, die Sie abgegeben haben, bedanken, die ziemlich klar und deutlich Formulierungen gefunden haben und auch für die schriftlichen Stellungnahmen, die auch konkret darlegen, welche Änderungen es noch braucht, um hier zu einer vernünftigen Gesetzgebung zu kommen. Deswegen scheint es mir auch erforderlich, vielleicht auch aufgrund des Wechsels an der Hausspitze, dass man mit dem Gesetz noch mal neu startet. Ich will das an einigen Anmerkungen festmachen, bevor ich zu den Fragen komme.

Die erste Frage, weil der Staatssekretär das vorhin so betont hat, ist zu den Verordnungen, wie da der Zeitplan ist. Ich weise noch mal auf die Grundgesetzlichkeit hin, dass das Parlament das Gesetz macht und die Verordnungen selbstverständlich eine Ermächtigung des Parlamentes an die Regierung sind, dass da eine Verordnung gemacht werden kann. Das Parlament kann auch alles ins Gesetz schreiben. Das ist nicht immer sinnvoll, das ist mir auch klar, aber vielleicht kann man das vor diesem Hintergrund noch mal in Betracht ziehen, die Eckpunkte mit in die Diskussion zu legen, zumindest bis zu dem Zeitpunkt, wo wir hier über das Gesetz befinden, damit eine stärkere Klarheit herrscht und wir uns überlegen können, ob wir die Ermächtigung aussprechen.

Zweitens scheint es mir erforderlich zu sein, dass wir vielleicht doch noch mal einen Runden Tisch machen, denn die einzelnen Anmerkungen – – Ich möchte das hier ausdrücklich sagen. Es liegt mir fern, das sozusagen in einen politischen Streitprozess zu bringen, aber es gibt durchaus Anmerkungen, die in unserem Gesetz anders geregelt sind, als in dem Entwurf, den Sie vorgelegt haben und bei dem mir angesichts der Anhörung deutlich wird, dass hier die besseren Formulierungen drinstecken. Nun muss das nicht alles sozusagen eins zu eins übernommen werden, aber die Frage, ob man sich darüber noch mal austauscht und hier zu Verbesserungen kommt, liegt mir dabei schon sehr am Herzen. So würde ich es begrüßen, wenn man diese Gesprächsbereitschaft, diesen Diskurs dann noch mal sucht und eingeht, um dann hier die Chance zu haben, in dem Gesetzgebungsverfahren die Änderungen vorzunehmen, die zu einem breiteren Konsens führen, als das bisher der Fall ist.

Dazu gehört meines Erachtens auch ein neues Abwägen hinsichtlich des Status, sowohl der Beiräte als auch der Träger bezüglich der Leistungsfähigkeit und Verhältnismäßigkeit. Da scheint es mir nach wie vor noch Probleme zu geben. Es ist ja auch deutlich angesprochen worden hinsichtlich beispielsweise der Prüfung bestimmter wirtschaftlicher Zahlen der Dienstanbieter durch die Beiräte und die daraus resultierenden Folgefragen und auf der anderen Seite die Problematik der Versorgungsdiskussion. Das Arztbeispiel ist gebracht worden.

Das Thema Begrifflichkeiten ist auch hier mehrfach erwähnt worden. Auch da verweise ich noch mal auf die entsprechenden Ausführungen in unserem Gesetz, die – glaube ich – in der Öffentlichkeit deutlicher verstanden werden. Insofern hoffe ich – da brauchen Sie nicht mit dem Kopf schütteln – [Burgunde Grosse (SPD): Sie haben kein Gesetz, Sie haben höchstens einen Gesetzentwurf!] – Ja, wir haben einen Gesetzentwurf. Na, dann bleiben Sie doch gelassen. Wir haben wenigstens einen gemacht. Wir haben ihn eingebracht mit Unterstützung, das ist kein Geheimnis. Das ist auch in Ordnung. Es geht darum, dass wir eine ordnungspolitische Maßnahme schaffen, die für viele Menschen entsprechende Auswirkungen hat. Das kann man belächeln. Ich finde das nicht zu belächeln, sondern ich glaube, es ist der Ernsthaftigkeit der Diskussion geschuldet, dass wir hier zu einem Gesetz kommen, das nachher auch wirklich in der Praxis Anwendung finden kann.

Und da will ich gleich die Fragen stellen, die mir jetzt noch Probleme machen. Das ist die Frage der verankerten Kontrollen im Gesetz. Wie schätzen Sie es denn ein, ob die denn realistisch auch umsetzbar ist? Man kann ja einen Wunsch formulieren. Alle kennen die Bedingungen, unter denen Kontrollen ablaufen in Berlin. Wir wissen alle, wie das bisher der Fall war. Insofern stellt sich natürlich die Frage: Wenn wir eine Regelung treffen, ist es denn realistisch, diese umzusetzen?

Die zweite Frage ist zur Bestimmung insbesondere bezüglich der Trägerangelegenheiten und des Eingriffs. In welchen Bereichen führen denn die Bestimmungen vor allem zu Bürokratie? Vielleicht können Sie das noch mal an einem Beispiel darlegen.

Der dritte Punkt betrifft das Thema Behindertenhilfe in ihren Besonderheiten. Da sind wir auch mehrfach angesprochen worden hinsichtlich der Mitgestaltungsrechte und der fachlichen Standards. Da stellt sich natürlich die Frage: Ist das ausreichend berücksichtigt? Wäre es nicht erforderlich, hier doch in dem Bereich der Behindertenhilfe noch eine Experimentierklausel in das Gesetz einzubauen, um den praktischen Gegebenheiten auch der Zukunft hier ein Stück weit Unterstützung zu bieten? Denn ich glaube, dass vor dem Hintergrund der doch unterschiedlichen Herangehensweisen und auch der Verschiedenartigkeit, mit denen die Träger da in ihren Verfahren aufgrund der unterschiedlichen Personenkreise umgehen müssen, hier eine solche Experimentierklausel, auch um künftige Sicherstellung von Angeboten zu gewährleisten, sinnvoll wäre. Wie schätzen Sie das ein?

Halten Sie es nicht auch für realistisch, das Gesetz hier in kurzer Zeit zu verabschieden, oder würden Sie es eher begrüßen, den Status quo zu halten, auch wenn ich weiß, dass es natürlich nicht befriedigend ist – das ist auch kritisch geäußert worden –, dass wir hier in schon so langer Zeit der Brandenburger Regelung hinterher hinken? Würden Sie es eher begrüßen, dass man noch mal die Diskussion sucht, und da im Zweifel den Terminplan, der eben vorgestellt worden ist, nicht einhält, oder sagen Sie, es ist viel wichtiger, erst mal dieses Gesetz zu haben und dann später vielleicht noch zu Änderungen zu kommen? – Ich glaube, das sind noch mal die Fragen, die wichtig sind, um vielleicht die Diskussion noch mal vertiefend dazu zu führen. – Vielen Dank!

Vorsitzende Minka Dott: Danke, Herr Hoffmann! – Ich sage es nur noch mal für die Experten: Alle Fraktionen stellen hintereinander ihre Fragen, und Sie werden entweder direkt angesprochen, ansonsten picken Sie sich das heraus, was Sie Ihrer Meinung nach beantworten können und möchten. Sie kommen dann nachher alle noch zu Wort. Danke schön! – Wir haben jetzt Herrn Lehmann auf der Redeliste. – Bitte schön!

Rainer-Michael Lehmann (FDP): Danke schön, Frau Vorsitzende! – Die politische Bewertung lasse ich mal weg. Das haben wir sicherlich an anderer Stelle noch. Heute geht es in erster Linie um die fachlichen Fragen. Ich will nur den Satz vorschicken, dass das nicht das erste Mal ist, dass ich das diesem Hause in den neun Jahren erlebe, dass ein Entwurf vorgelegt wird, der dann mit den Fachleuten, die täglich vor Ort und in

der Praxis damit zu tun haben, eben nicht im Vorfeld abgestimmt wurde, weil man sie nicht an den Tisch geholt hat, und das ist der Punkt, den ich da dann auch wieder kritisiere.

Jetzt aber zu meinen Fragen: § 2 regelt, welche Wohnformen nicht dem Gesetz unterliegen, und das sind solche, wo die Nutzerinnen und Nutzer lediglich verpflichtet sind, geringfügige Serviceleistungen anzunehmen. Dazu habe ich eine Frage an die Experten, bei denen ich mich auch herzlich für ihre Ausführungen heute bedanken möchte. Wo ist denn die Grenze zur Geringfügigkeit? Ist das eine bisher genügend scharfe Regelung, oder müsste das nicht noch differenzierter dargestellt werden?

In § 6 Abs. 1 geht es ja auch um die geforderte Transparenz. Herr Brexel sagte, man müsse da mehrere Ausgänge machen. Wie müssten Ihrer Meinung nach diese geforderten Informationen zugänglich gemacht werden?

In § 7 geht es um die Mehrbettzimmer. Da habe ich im Moment nicht die Vorstellung. Da würde ich gerne mal erfahren – ich weiß nicht, wer das machen kann –, über welche Größenordnung wir da reden, wie viele Mehrbettzimmer es denn eigentlich gibt, dass man eine Vorstellung hat.

Dann § 10 Abs. 3: Da habe ich eine Frage an die Senatsverwaltung, aber auch an die Anzuhörenden. Da geht es um die Bereitstellung einer Begleitperson. Ist das denn für die Träger der Einrichtungen irgendwie refinanzierbar? Das ist meines Erachtens im Moment so nicht gelöst.

§ 29 – der Herr Staatssekretär hat es schon ausgeführt: Ich sehe das auch so, wie andere das auch schon sagten. Es wäre natürlich schön, wenn es den Entwurf einer Rechtsverordnung auch zu dem Gesetzentwurf geben würde. Jetzt ist klar, es konnte nicht geleistet werden. Das ist sicherlich schwierig, weil ausgeführt wurde, dass Prozesse da auch auf Bundesebene laufen, aber trotzdem fände ich es schon ganz gut, wenn nachher vor unserer Entscheidungsfindung wenigstens ein Entwurf einer solchen Rechtsverordnung vorliegen würde.

Dann habe ich eine Frage, die sowohl an Sie als auch an die Senatsverwaltung geht. Wer überprüft denn eigentlich die Einhaltung der ganzen Regeln, wenn man ein solches Regelwerk formuliert? Gibt es in den Aufsichtsbehörden genügend Personal, um die Einhaltung des Gesetzes und den dazugehörigen Verordnungen zu überprüfen? Das würde mich gerade vonseiten der Senatsverwaltung interessieren.

Der letzte Punkt ist – das klang heute eingangs auch schon an –, dass es nicht dazu kam, dass es eine gemeinsame Gesetzesverordnung mit dem Land Brandenburg gegeben hat. Die Frage an die Senatsverwaltung: Wo liegt denn der Grund dafür, dass es hier zu keiner gemeinsamen Rechtsverordnung und Gesetzesverordnung mit dem Land Brandenburg kam? – Danke schön!

Vorsitzende Minka Dott: Danke, Herr Lehmann! – Frau Radziwill als Nächste! – Bitte schön!

Ülker Radziwill (SPD): Ich möchte mich auch im Namen meiner Fraktion für die Anhörung, für die Beiträge der Anzuhörenden und ihre Anmerkungen bedanken. Einige von Ihnen haben uns das freundlicherweise rechtzeitig zugeschickt, sodass wir es ordentlich durcharbeiten konnten. Ich bedanke mich auch dafür, dass alle es schriftlich gemacht haben. Auch wenn uns die Stellungnahme der Liga erst gestern sehr spät erreicht hat, ist sie trotzdem sehr umfangreich, wobei ich nicht unbedingt alle Punkte dort teile, aber im Detail werde ich gleich noch mal darauf eingehen.

Erst einmal erlaube ich mir vorweg, doch noch einige politische Anmerkungen zu machen, weil ich denke, dass dieser Gesetzentwurf, der uns von Senatsseite vorliegt, bzw. der Antrag, den die CDU-Fraktion mit einem Gesetzentwurf hier eingebracht hat, doch sehr viele Menschen in dieser Stadt betreffen wird und wir uns sehr sorgfältig darüber austauschen müssen. Ich stelle allerdings fest, dass es hier schon einen langen Diskussionsprozess gab. Hier wird gerade in dieser Anhörung heute suggeriert, zumindest kommt es bei mir so an, als wenn recht versteckt die Senatsverwaltung etwas ausgeheckt und hier ins Parlament hineingebracht hätte und es dann einen Personalwechsel an der Senatspitze gibt und im Vorfeld überhaupt gar keine Besprechung, gar keine Runden stattgefunden hätten. Zumindest kann ich mich daran erinnern, dass in einer recht großen Runde – ich glaube, die Location war das Sozialwerk in Charlottenburg – eine umfangreiche

Beratung – ich glaube, das war die Auftaktveranstaltung – stattgefunden hat, wo ich sehr viele Träger und betroffene Leistungserbringer sah. Korrigieren Sie mich bitte, wenn es so nicht war. Ich meine auch, dass die Senatsverwaltung einen großen Zeitraum angeboten hat, wo Stellungnahmen von verschiedenen Trägern und betroffenen Einrichtungen abgegeben werden konnten und wir als SPD-Fraktion immer wieder auch nachgefragt haben – das werden die, die noch an der alten Senatsspitze gesessen haben, sicherlich bestätigen können: Wie viele Rückläufe gab es? Wie sehen diese Stellungnahmen aus? Wir haben zum Teil auch detaillierte Einblicke erhalten können.

Für uns war wichtig, dass sehr viele relevante Gruppen rechtzeitig zumindest ihre schriftlichen Stellungnahmen in der Vorbereitung zu diesem Gesetzentwurf einbringen konnten. Wir wollen und wir wollten, dass dieses Gesetz auf einer sehr breiten Basis von vielen getragen und akzeptiert auch eingebracht wird. Deswegen halte ich die heutige Diskussion trotzdem für sehr wichtig, weil das im parlamentarischen Raum die erste formale größere Beratung ist. Und wenn aus unserer Sicht in einer gemeinsamen Beratung noch mehr Zeit benötigt wird, sollten wir uns diesen Zeitraum auch nehmen, weil wir keinen rechtsfreien Raum in dem Sinne haben, sondern die alten Gesetze noch fortgelten. Es ist also keiner in der Situation, dass seine Rechte komplett nicht berücksichtigt werden, aber ich denke, es ist bei einer Gesetzgebung sinnvoll zu schauen, in welchem Zeitrahmen man das umsetzen möchte. Ob wir es nun noch bis zum Sommer schaffen, möchte ich heute in dieser Anhörung nicht festlegen. Wir möchten uns als SPD-Fraktion auch die Zeit nehmen, als Koalition alle Ihre Punkte noch mal durchzugehen und diese sehr sorgfältig zu prüfen, aber eine Zielleiste zu haben, worauf man hinarbeiten kann, ist – denke ich – trotzdem erst mal sinnvoll, um dann zu sehen: Wenn es doch noch mehr Zeit braucht, dann kann man zu einem späteren Zeitpunkt noch mal etwas nach hinten schieben.

Noch ein paar Anmerkungen: Insbesondere Herr Hoffmann hat suggeriert, dass eine unvernünftige Gesetzesberatung stattfand. Ich glaube, in meinen Ausführungen habe ich darstellen können, dass wir es nicht als unvernünftig empfunden haben, sondern wir in einem sehr geordneten, vernünftigen Rahmen mit diesem politisch sehr wichtigen Anliegen umgehen. Was ich eher, wenn man das mit dem Begriff „unvernünftig“ kategorisieren möchte, als unvernünftig bezeichnen möchte, ist die Tatsache, dass die CDU-Fraktion sich nicht selbst die Mühen gemacht hat, übertrieben würde ich sogar sagen, kreativlos hier ans Werk gegangen ist, sondern von einem Träger, dessen Ambitionen ich sicherlich nachvollziehen kann, als ein Träger, der in Brandenburg und auch in Berlin größere Einrichtungen hat, den Wunsch hat, für Berlin und Brandenburg einen gemeinsamen Gesetzentwurf vorzulegen, diesen Gesetzentwurf 1:1 zu übernehmen und hier ins Parlament hineinzubringen, und auch in den Anmerkungen von Ihrem Gesetz zu reden, hat mich doch eher überrascht, und das würde ich eher als unvernünftig bezeichnen.

Herr Dane hatte in seinen Ausführungen am Anfang etwas erwähnt, was mich dann doch irritiert und in dem Kontext – glaube ich – auch ganz gut passt. Herr Dane, Sie hatten formuliert, dass Sie es sich wünschen, dass mehr Raum für Diskussionen wäre und das Ganze auf breiter Basis usw. – – Aber Sie haben auch vorgeworfen, dass nicht alle angehört werden, dass nicht alle sozusagen ihre Informationen, Kritik und Ähnliches reinbringen können. Mich hat das deshalb irritiert, weil ich in der Stellungnahme der LIGA als einzigen Unterschreiber keinen Namen gefunden habe. Meistens ist eine bestimmte Person die hauptverantwortliche Person. Ich weiß, dass die LIGA immer geschlossen und abgestimmt vorgeht. Ich möchte trotzdem an dieser Stelle, und das ist für mein Verständnis und für das Verständnis meiner Fraktion doch wichtig, nachfragen, ob die Ausführungen tatsächlich insgesamt mit allen Vertretern der Spitzenverbände der LIGA hier abgestimmt ist. – [Gregor Hoffmann (CDU): Das ist eine Unverschämtheit!] – Ich möchte es verstehen. Ich erlaube mir, diese Frage hier zu stellen.

Dann möchte ich gerne in Richtung der speziellen Anhörung noch einige detaillierte Fragen stellen, zum einen den Aspekt Experimentierklausel. Ich möchte gerne wissen, ob eine Experimentierklausel aus Sicht der Anzuhörenden Sinn macht. Ich halte diese Möglichkeit für durchaus interessant, denn wir wollen ja auch Entwicklungen voranbringen, würde aber gerne Ihre Ausführungen dazu hören wollen.

Dann möchte ich gerne wissen – das ist auch ein Punkt, der an uns auch von anderen Stellen herangetragen worden ist, und ich möchte gerne Ihre Meinung dazu hören –: Ist aus Ihrer Sicht für die Betroffenen bzw. die

Einrichtungen mit diesem Gesetz eine noch viel größere Bürokratisierung im Raum, noch viel mehr Bürokratie abzarbeiten oder auch nicht? Oder ist das sozusagen aus Ihrem Ermessen eher gleich geblieben?

Ich möchte weiterhin nachfragen, speziell zu den einzelnen Stellungnahmen, ich fange bei der Verbraucherzentrale an: Könnten Sie uns noch mal etwas klarer den Aspekt auf Seite 1 im unteren Feld darstellen? Sie sagen, dass die Begrifflichkeiten „betreutes Wohnen“ und „Wohnen mit Service“ nicht in den Anwendungsbereich aufgenommen werden sollen. Können Sie uns das vielleicht für die, die nicht sehr stark in der Materie stecken, noch ein bisschen erläutern, damit wir das besser verstehen können?

Ich finde den Vorschlag, statt dem Begriff „Bewohner“ den Begriff „Nutzer“ zu nehmen, durchaus interessant. Das ist jetzt keine Frage, sondern eine Bewertung.

Ich möchte die anderen gerne fragen, ob Sie mit dem Vorschlag, in einem Haus die Anzahl der Wohngemeinschaften zu beschränken, mitgehen könnten. Ich halte die Idee für durchaus überlegenswert. Ich denke, gerade wenn man den Vorwurf, unter WG-Label wird ein Heim betrieben, entkräften möchte. Kann man so etwas aus Ihrer Sicht umsetzen? Insbesondere würde ich die Frage in Richtung der Liga stellen wollen.

Den Vorschlag, externe Beiratsmitglieder mit reinzunehmen, halte ich auch für sehr spannend, und die Frage möchte ich insbesondere in Richtung der anderen stellen. Halten Sie das für umsetzbar?

Ich erlaube mir dann noch weiter zu fragen. Ich bin jetzt bei der Stellungnahme „Selbstbestimmtes Wohnen im Alter“. Sie hatten speziell den Vorschlag gemacht, die WGs auf sechs bis acht Personen zu begrenzen, dass man familienähnliche Situationen organisieren kann. Halten die anderen das für umsetzbar und realisierbar, auch gerade unter diesem Aspekt der klaren Begrenzung?

Sie haben uns vorgeschlagen, bei den Qualitätskriterien Veränderungen reinzubringen. Das beschäftigt mich auch sehr, insbesondere mit den Wohngemeinschaften für Demenz, in welcher Form man Qualitätskriterien dort, bevor sie anfangen zu wirken, abstimmen kann. Ist das aus Ihrer Sicht umsetzbar?

Dann erlaube ich mir, Fragen an die Sozialstiftung Köpenick zu stellen. Sie haben den Wunsch dargestellt, verbraucherfreundliche Informationen zu organisieren. Ja, wenn wir ein Verbraucherschutzgesetz damit einfließen lassen, halte ich das für sehr wichtig. Wie müsste es aus Ihrer Sicht konkret aussehen? – weil in den Ausführungen von Herrn Brexel die Aussage im Raum stand, dass gerade bei Barrierefreiheit in der Kommunikation der Aufwand recht groß und schwierig sei. – Ich frage mich allerdings: Wer soll im Prinzip dann diese Barrierefreiheit in der Kommunikation sichern oder finanzieren? Wir müssen – glaube ich – an einer Stelle anfangen, es gemeinsam zu organisieren. Die Frage an die, die sich betroffen fühlen: Was könnten Sie sich hier konkret vorstellen? – Ich bedanke mich!

Vorsitzende Minka Dott: Vielen Dank, Frau Radziwill! – Dann hat Frau Villbrandt das Wort!

Jasenka Villbrandt (Grüne): Danke, Frau Vorsitzende! – Ich möchte mich erst mal im Namen meiner Fraktion bei allen Experten bedanken. Ich möchte außerdem bei allen Organisationen und Vereinen bedanken, die ihre Stellungnahme schriftlich geschickt haben, aber hier nicht anwesend sind und nicht angehört werden.

Damit komme ich auch zu dem ersten Manko unserer Anhörung. Das wurde mir auch jetzt hier deutlich. Wir hätten unbedingt dafür sorgen müssen, dass auch jemand aus dem Bereich der Psychiatrie und dem Behindertenbereich angehört werden. Wir müssen gemeinsam überlegen, wie man das später nachholen kann. Herr Dane hat in seiner Ausführung mit Recht darauf hingewiesen, dass man auf die Besonderheiten der Einrichtungen unbedingt eingehen muss. Ich glaube, da gehören schon Experten aus diesen Bereichen mit dazu.

Aber ich versuche, jetzt Fragen an die Experten zu stellen, die heute gesprochen haben und fange erst mal mit der Verbraucherzentrale an, mit Frau Grunewald-Feskorn. Die Verbraucherzentrale hat mit Recht darauf hingewiesen, dass auch die Menschen im betreuten Wohnen oder auch im Wohnen mit Service schutzbedürftig sind. Vor allem sind die Menschen dann schutzbedürftig, wenn ihr Wohnen an andere Leistungen gekoppelt

pelt ist. Auch diejenigen, die einzeln wohnen, sind schutzbedürftig, wenn sie ihre Wohnung verlieren oder drohen zu verlieren, weil sie z. B. eine Leistung nicht mehr benötigen oder haben wollen. Ich glaube, ich würde ganz gerne später vom Senat hören, ob es da auch andere Möglichkeiten gibt, oder wie Sie mit diesem Teil der Kritik umgehen.

Meine zweite Frage ist: Ich begrüße z. B. sehr die Formulierung in § 6, dass sämtliche Prüfberichte der letzten drei Jahre aufgehängt werden. Das wird aber von einigen, die schriftliche Stellungnahmen abgegeben haben, kritisiert. Es steht auch drin, dass sie in einer verständlichen Sprache sein sollen. Ich finde, das ist nachvollziehbar. Ich persönlich halte die Leute schon für so mündig und klug, dass ich sage: Okay, verständliche Sprache, aber trotzdem auch die Originalberichte, weil ich glaube, viele können damit schon etwas anfangen. Man sollte die Leute da nicht entmündigen.

Dann habe ich noch die Frage an Sie: Wie stellen Sie sich vor, die Angehörigen zu verpflichten, in Angehörigengremien zu arbeiten? Diesen Punkt stelle ich mir sehr schwierig vor. Erst mal denke ich, man kann Menschen zu vielem verpflichten, vor allem, dass sie etwas zahlen müssen, wenn z. B. ihre Angehörigen Kosten verursachen oder so etwas, aber ob man sie verpflichten kann, aktiv engagiert zu sein, da bin ich etwas skeptisch. Vielleicht erläutern Sie das noch ein bisschen.

Ich möchte zu dem Verein „Selbstbestimmten Leben im Alter“ kommen. Frau Wollersheim, was ist für Sie aus Sicht der Demenzwohngemeinschaften die wichtigste Forderung an die Politik? Zweitens, was ist notwendig, um ein wirkungsvolles Beschwerdemanagement im Bereich der Demenzwohngemeinschaften zu machen? Die Liga hat gesagt, dass da, wo die betroffenen Menschen selbst ihre Interessen nicht wahrnehmen, nicht vertreten können, das die Betreuer oder Angehörigen machen sollten. Welche Erfahrungen haben Sie konkret damit? Sie haben zwar gesagt, dass die Angehörigen manchmal nicht da sind, aber auch da, wo die Angehörigen sind: Wie ist die Erfahrung, sie zu aktivieren und dazu zu bekommen, dass sie die Interessen der Menschen, die betreut werden, auch ausführen? Wie sind die Zahlen? Was schätzen Sie? Wie viele Menschen in Demenzwohngemeinschaften haben überhaupt Angehörige, die hier in der Stadt leben und sich um sie kümmern?

Dann habe ich Fragen an die Seniorenstiftung Prenzlauer Berg, und zwar an Herrn Brexel. Sie haben zwar in Ihrer Stellungnahme recht, dass dieses Gesetz sicherlich nicht ganz kostenneutral ist. Da werden Sie schon einigen Zuspruch für diesen Satz finden. – In Bezug auf Mitsprache möchte ich vor allem etwas zu § 7 sagen, wo Sie darüber in Abs. 2 sagen, dass – und das haben Sie auch mündlich gesagt – Menschen in Mehrbettzimmern auch mitentscheiden müssen können, wer in ihr Zimmer kommt. Diese Ausführungen, das Schriftliche und Mündliche, hat mich schon sehr erschüttert. Ich denke auch, dass überhaupt die Unterbringung in Mehrbettzimmern, wenn es sich nicht um Paare handelt, Schnee von gestern bzw. von Menschen nicht mehr gewollt ist. Ich finde, es ist auch Sache der Würde, ob man den Menschen in einer solchen Situation, wenn sie mit anderen in einem Zimmer leben müssen, ein Mitspracherecht einräumt. Ich muss noch einmal betonen: Es handelt sich nicht um einen vorläufigen Aufenthalt, sondern diese Menschen leben da. Auch wenn das Kosten verursacht, wäre mir das so wichtig, weil ich mir sage, da geht Würde vor. Ich könnte einem Gesetz, dass das verändert, kaum mehr zustimmen. Für mich ist das ein ganz wichtiger Punkt, dass die Leute Mitspracherechte haben.

Sie haben in Ihren Ausführungen bei einigen Sachen auch recht gehabt, z. B. die ärztliche Versorgung der Bewohner zu sichern. Ich stelle es mir ein bisschen schwierig vor, so wie es in dem Entwurf vorgeschlagen wird. Ich glaube auch, dass nicht nur Leistungserbringer allein agieren können. Das sind andere Mitwirkende. Das muss schon berücksichtigt werden. Ich möchte nur an die Diskussion über mangelnde fachärztliche Versorgung in einigen Bezirken erinnern. Da kann man den Leistungserbringern als Aufgabe geben.

Jetzt komme ich noch zur Liga, zu Herrn Dane. – Herr Dane, ich bin eine große Befürworterin dafür, dass die Wohlfahrtsverbände und Organisationen, die sich mit der Sache auskennen, auf jeden Fall mit einbezogen werden. Ich bedauere, wenn das jetzt vielleicht aus Ihrer Sicht nicht so ganz gelaufen ist, aber da möchte ich auch für die Zukunft etwas sagen. Ich finde, wenn es Mitwirkung gibt, dann muss es auch für auf Verbraucherinnenseite in gleicher Stärke Mitwirkung geben, und es soll transparent laufen. Wovon ich nichts halte, ist, dass die großen Betreiber und Anbieter im Hintergrund buddeln und wir erst mal einen abgespeck-

ten Entwurf bekommen. Das bringt uns nicht voran. Dagegen werde ich mich auch wehren. Deshalb sollte man eine Mitwirkung organisieren, die transparent ist und die Verbraucherinnen und Verbraucher einbezieht. – Aus Ihrer Stellungnahme wird für mich eine Sache deutlich, Herr Dane, und zwar dass die Liga nicht nur Wohlfahrtsverbände als Mitglieder hat, sondern dass die Liga auch große Wirtschaftsunternehmen in ihren Reihen hat. Ich finde, dass Ihre Stellungnahme das auch zeigt. Ich bedauere das ein bisschen. Ich bedauere, dass diese Sicht, was ich eigentlich von einem Wohlfahrtsverband erwarte, aus der Nutzerecke bei Ihnen sehr kurz oder kaum vorkommt.

Zum Schmunzeln brachte mich besonders der Vorschlag mit der Experimentierklausel. Wenn ich das richtig verstanden habe, meinen Sie, wenn ein Träger oder eine Organisation allein sein oder ihr Beschwerdemanagement organisiert, dann hebt er oder sie das Gesetz automatisch aus und bleibt außen vor. Ich bin für experimentieren, aber ich muss sagen, wenn dann das Gesetz nicht mehr gilt, finde ich das verheerend. Mein Gefühl ist, dass Sie sagen: Wir machen alles möglichst selber, und alle anderen bleiben bitte draußen. – Das finde ich nicht so gut.

Auch zu Ihrer Meinung, dass die Bewohner der ambulant betreuten Wohngemeinschaften auf den Schutz und die Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden verzichten können und der Schutz der nicht mehr für sich selbst handlungsfähigen Bewohner durch rechtliche Betreuer und Angehörige vorzunehmen ist, habe ich schon etwas gesagt. Von dieser Meinung halte ich nichts, aber ich fände es ganz gut, wenn aus der Ecke von SWA und Verbraucherschutzzentrale noch etwas dazu gesagt würde.

Ich muss hier auch betonen, dass Sie in vielen Vorschlägen gute Anregungen gegeben haben und dass man das auch mal in Bezug auf andere Paragraphen, wie § 8, diskutieren sollte, wo es um „Sterben in Würde ermöglichen“ geht, und wo ich auch denke, so eine Aufgabe kann nicht allein den Leistungsträgern überlassen werden. Da müssen noch ganz andere Sachen passieren. Man muss auch Rücksicht nehmen, wenn z. B. andere Mitwirkende wie Krankenkassen, Pflegekassen usw. ihre Aufgabe nicht ganz oder nicht zufriedenstellend erledigt haben. Das kann in diesem Fall nicht der Leistungserbringer ausbaden.

Jetzt möchte ich kurz noch sagen, dass die Stellungnahme der Berliner Gesellschaft für soziale Psychiatrie e. V. sehr interessant ist. Daran wird deutlich, dass man schon genau gucken muss, wie Sie mit dem Personal umgehen müssen. Die Strukturen sind anders, auch die Anforderungen sind anders. Ich würde gern von Ihnen, Frau Senatorin, oder vom Staatssekretär hören, wie man diesen Bereich behandeln kann, damit wir in diesem Punkt ein bisschen besser aufgestellt in die Abstimmung Mitte des Jahres gehen.

Vorsitzende Minka Dott: Vielen Dank, Frau Villbrandt!

Jetzt stehe ich für meine Fraktion auf der Redeliste. Viele Fragen sind schon gestellt worden. Mit Blick auf die Uhr will ich zusammenfassend nur auf einige Dinge eingehen, die hier im Raum stehen. Wenn Sie sich das Gesetz angeguckt haben, ist da die Geschichte der Entstehung zusammengefasst. Seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 ist das Land aufgerufen zu reagieren. Das ist schon ein Weilchen her. Sie wissen alle – das wurde z. T. schon genannt –, dass verschiedene Fach- und Wohlfahrtsverbände zu Stellungnahmen aufgefordert worden sind. Ich habe eine Zahl im Ohr, die uns dann berichtet worden ist, dass an die 80 Stellungnahmen in der Senatsverwaltung eingegangen waren. In der Zwischenzeit hat es verschiedene Beratungen gegeben. Ich weiß nicht, ob es mehr Sinn gemacht hätte, wenn wir diese 80 Stellungnahmen alle persönlich bewertet hätten. Ich stelle das einfach in den Raum. Auf alle Fälle wird auch in dem Ligaskript bemängelt, dass es dann eine Ruhepause von mehreren Monaten gegeben hat und uns dann dieses Werk vorgelegt wurde, über das wir heute reden. Sicher kostet es Zeit, wenn man erst zur Meinungsbildung auffordert, sie dann bekommt und sich dann damit auseinandersetzen muss. Sicher hätten wir in den fünf Monaten auch etwas beitragen können, das finde ich auch. Aber nun ist es so. Wir tun es heute, deswegen machen wir diese Anhörung.

Ich denke, dass es sich hier tatsächlich um ein sehr wichtiges Gesetzeswerk handelt, weil es ganz viele verschiedene Menschen- und Interessengruppen betrifft. Es ist gar nicht so einfach, auf der einen Seite ältere Menschen und auf der anderen Seite jüngere demente Menschen mit ganz unterschiedlichen Krankheits- oder auch Nichtkrankheitsbildern so abzusichern, dass sie alle gemeinsam durch dieses Gesetz betroffen werden. Das ist ein großer Spagat, und deswegen verwundert es uns nicht, dass es hierzu auch unterschiedliche Lösungsansätze gibt. Aus meiner Sicht ist es ambitioniert, aber es könnte bis zum 1. Juni zu schaffen sein. Aber ich hätte auch nichts dagegen, einen solchen Vorschlag wie den von Herrn Hoffmann aufzugreifen, dass wir uns noch mal – aber dann in anderer Runde, nicht nur hier im Ausschuss – zusammensetzen, uns über diese verschiedenen Dinge verständigen und dazu auch noch andere Experten, z. B. aus der Psychiatrie oder ähnlichen Bereichen, hinzuziehen. Übrigens ist es keiner Fraktion verboten, das auch intern zu machen. Wir haben es gemacht und uns inzwischen mit weiteren Experten beraten. Aber sicher macht es auch Sinn, dass wir das gemeinsam tun, dann müssen Dinge nicht doppelt besprochen werden. Das ist eine Frage, wie sich die Fraktionen dazu verständigen, wie sie das organisieren.

Im Einzelnen: Ich möchte Herrn Dane von der Liga fragen: Die Liga hat jetzt auch die Einbeziehung der Wohngemeinschaften begrüßt. Das war zunächst ein großer Streitpunkt, auch in Ihren ersten Stellungnahmen. Wir wissen, dass das genau der Punkt ist, weshalb Berlin und Brandenburg nicht zu einer gemeinsamen Gesetzgebung gefunden haben. Das bedauern wir übrigens auch sehr. Es wäre nicht nur für Sie, sondern auch für die Personen, die in diesem Gebiet leben, einfacher, wenn die Gesetzgebung gleich wäre. Wenn

aber so ein grundsätzlicher Unterschied im Ansatz da ist, dann kriegt man es eben nicht mehr gebacken. Deswegen möchte ich Sie fragen, wie man Ihrer Meinung nach in Zukunft verfahren soll, damit hier im Weiteren mehr Gemeinsamkeiten mit Brandenburg hergestellt werden können und am Ende irgendwann ein gemeinsames Gesetz herauskommt.

In Ihrer Stellungnahme, Herr Dane, haben Sie zu § 22 eine Formulierung, mit der ich so nicht gut umgehen kann. Sie beklagen da, dass damit Eingriffe in die Berufsausübungsfreiheit des Leistungserbringers verbunden seien. Ich denke, dass wir hier zu entscheiden haben. Natürlich sind die Leistungserbringer auf der einen Seite auch an wirtschaftliche Erwägungen gebunden. Wir sind als Abgeordnete aber auch Vertreter der Nutzer. Insofern muss hier abgewogen werden. Ich denke, dass die Nutzerrechte besonders in den Paragrafen, die es mit der Mitbestimmung haben, gestärkt werden müssen und man da eher nach Formulierungen suchen muss – da stimme ich mit all denen überein, die das kritisieren –, durch die der Spielraum der Interpretation möglichst klein ist, sodass dann auch klar zu verstehen ist, was damit gemeint ist.

Es gibt einen weiteren Punkt, die ärztliche Versorgung – allgemein beklagt. Ich selber würde es unterstützen, wenn es wieder feste zuständige Ärztinnen und Ärzte für die verschiedenen Einrichtungen gäbe. Das Problem ist aus meiner praktischen Erfahrung auch die Facharztliche, aber nicht nur. Es ist vor allem auch die tagtägliche Betreuung, die oft nicht gesichert ist, weil ganz verschiedene Hausärzte kommen oder auch nicht kommen und es für die Einrichtungen schwer zu organisieren ist, dass tatsächlich jeder medizinisch betreut wird. Da wüsste ich gern Ihre Auffassung, bzw. wie Sie das formuliert haben wollen.

Ich finde den Hinweis, der hier gegeben wurde, statt „Bewohnerin/Bewohner“ den Begriff „Nutzerin/Nutzer“ zu benutzen, ganz überlegenswert. Das müsste man noch mal sehen.

Ich kann diese Frage zur Problematik der Beiräte nicht nur an einen der Spezialisten stellen, weil das von verschiedenen Seiten besprochen worden ist. Aus meiner Sicht gibt es die Mitwirkung, z. B. von Seniorenvertretungen, durchaus in den Beiräten. Also, es gibt ja schon gesellschaftliche Gremien, die sich da einbringen. Was halten Sie von der Forderung nach den Angehörigenbeiräten, besonders in Einrichtungen oder Wohngemeinschaften, wo wir es mit dementen oder psychisch kranken Menschen zu tun haben? Aus meiner Sicht kann man an das, wie es bisher hier ist, andocken. Man könnte das, so wie es hier formuliert ist, aus den Paragrafen herauslesen. Trotzdem wird von Ihrer Seite und auch in Zuschriften, die wir bekommen haben, kritisiert, dass es nicht stark genug im Gesetz wäre. Dazu hätte ich gern Ihre Meinung.

Als Letztes: Sie haben vielleicht den Nueva-Prozess – nutzerorientierte Evaluation heißt das, für diejenigen, die sich nicht speziell damit beschäftigt haben – verfolgt, der in Berlin jetzt auch in verschiedenen Projekten im Behindertenbereich durchgeführt wurde. Da sind speziell behinderte Menschen in einem längeren Prozess dafür qualifiziert worden, dass sie selbst als Betroffene evaluieren, prüfen und kontrollieren, und ihre entsprechenden Schlussfolgerungen müssen von den Leistungserbringern ernstgenommen werden. Was halten Sie von einer etwas stärkeren Implementierung solcher Gedanken in dieses Gesetz? Ich selber befürworte das und frage Sie jetzt nach Ihrer Meinung. – Dabei lasse ich es erst einmal bewenden.

Ich schlage vor, dass wir jetzt die Anzuhörenden noch einmal um ihre Meinung bitten und danach die Senatsverwaltung zu den Fragen Stellung nimmt, die direkt an sie gerichtet worden sind. Ich sage allen noch einmal, dass wir heute die Anhörung haben. Es wird ein Wortprotokoll geben. Wir werden es auswerten und dann zu diesem Thema selbstverständlich noch mal eine Sitzung haben, denn wir müssen uns ja damit beschäftigen, sodass auch die Statements, die aus Zeitgründen noch nicht gehalten werden konnten, dann von den verschiedenen Abgeordneten noch abgegeben werden können.

Vielleicht beginnen wir jetzt in umgekehrter Reihenfolge. Dann würde ich erst einmal Frau Astrid Grunewald-Feskorn von der Verbraucherzentrale bitten, die Fragen an sie zu beantworten. – Bitte schön!

Astrid Grunewald-Feskorn (Verbraucherzentrale Berlin e. V.): Vielen Dank! – Das waren eine Menge Fragen, und ich bitte um Entschuldigung, dass ich das jetzt nicht thematisch mache, sondern fraktionsmäßig vorgehe. Anders hatte ich keinen Überblick.

Zum Einstieg: Sie hatten die Arztversorgung in der stationären Einrichtung angesprochen. Das ist – obwohl ich da nicht die Expertin bin – ein ganz entscheidendes leistungsrechtliches und weniger ein ordnungsrechtliches Problem, sodass man sich diesem Thema, das sicherlich wichtig ist, von einer anderen Seite nähern muss.

Wir hatten vielfach die Frage nach den Angehörigengremien. Vielleicht bin ich da auch missverstanden worden. Es ist nicht so, dass laut Heimmitwirkungsverordnung – das wissen Sie auch – nicht schon externe Heimbeiratsmitglieder mitarbeiten könnten, z. B. Angehörige. Es ist nur so, dass die noch geltende Heimmitwirkungsverordnung vorsieht, dass mehr Bewohner als Angehörige an so einem Beirat mitwirken müssen. Wenn wir jetzt sagen: Grundsätzlich wollen wir, dass die Heimbewohner sich – das kann man auch auf andere Wohnformen übertragen – selber vertreten, ehe ich z. B. einen Heimfürsprecher für ein Altersheim bestimme –, dann würde es Sinn machen zu sagen: Okay, dann hebe ich doch dieses Zahlenverhältnis auf und sage, ich brauche einen Heimbeirat von etwa fünf Personen. – Dann ist es aber nicht zwingend erforderlich, dass es mehr interne Beiratsmitglieder gibt als externe, sondern ich kann das auch völlig aufsplitten und weglassen. – So kann man vielleicht dieses Problem lösen.

Es kam gerade der Einwand: Ich kann ja keine Angehörigen verpflichten, sich irgendwie zu engagieren. – Das ist völlig richtig. Aber ich kann z. B. auch keine Seniorenvertretungen verpflichten, sich zu engagieren. Auch da gibt es berlinweit ganz viel Engagement, Arbeit und Mühe, aber auch da muss man sehen, ob man das als festen Bestandteil, den man einfordern kann, so in ein Gesetz hineinschreiben kann. Das halten wir für genauso wenig praktikabel, wie ich das bei Angehörigen machen kann.

Wenn wir jetzt schauen, wie die Angehörigenarbeit bei Wohngemeinschaften aussieht, dann ist es so, dass das momentan noch nicht funktioniert. Das liegt daran, denke ich, dass diese Wohnform noch nicht so bekannt ist. Die Wohnform Wohngemeinschaft ist vielfach ein nettes, schnuckeliges Kleinstheim. Das ist schön, da habe ich dann nur zwölf Leute und nicht 150. Aber wenn man sich mit den Angehörigen unterhält, wenn die mit Fragen kommen, dann stellen wir immer wieder fest – ich denke, das kann Frau Wollersheim unterstützen –, dass nicht klar ist, dass Wohngemeinschaft auch einen ganz anderen Ansatz hat, nämlich: Ihr, liebe Angehörige, seid ganz entscheidend dazu verpflichtet und tragt dazu bei, die Qualität in dieser Wohnform zu sichern, indem ihr euch einbringt und über Alltagsgestaltung mitentscheidet, indem ihr euch in einem Angehörigengremium zusammenschließt und indem ihr zusammen über eure Arbeit eine Angehörigenvereinbarung schließt. – Da erhoffen wir uns sehr viel von einem verstärkten Beratungsansatz. Da ist es vielleicht sinnvoll zu sagen – in Hamburg ist das so –: Es gibt vorab eine Beratungspflicht. Wenn ich mich als Leistungserbringer in diesem Sektor bewegen will, dann muss ich zwingend eine Beratung in Anspruch nehmen. – Ich denke, das ist eine gute Idee.

Es kam die Frage: Soll man Prüfberichte aushängen? – Es wurde von den Leistungsträgern schon gesagt: Das überfordert doch alle. – Es geht nicht darum – wenn man sagt, man muss viele Informationen erlangen können, die Prüfberichte werden ausgehängt –, dass die alle lesen müssen. Das tun wir in unserer Informationsflut auch nicht. Es geht aber darum, dass ich die Möglichkeit habe, in für mich verständlicher Form Informationen erlangen zu können, und dann kann ich mich entscheiden, welche Information ich davon annehme und welche ich eben nicht lese oder einfach stehenlasse. Insofern ist auch da die Bitte, nicht von vornherein zu sagen: Ach, das ist zu viel, die Leute werden überfordert. Also lassen wir es doch gleich bleiben –, sondern zu sagen: Ja, ich biete das schon an, ich biete das in der richtigen Form an, ich biete das so an, dass jeder drankommen und Kenntnis davon erlangen kann, und dann möge in der Tat jeder selber entscheiden, ob er davon Gebrauch macht oder nicht. – In diesem Zusammenhang spricht gar nichts dagegen, wenn ich als Angehöriger, der vielleicht sogar vom Fach kommt, gern Originalprüfberichte oder Bescheide lesen möchte, da Einsicht nehmen zu können – selbstverständlich! – [Jasenka Villbrandt (Grüne): Drei Jahre?] – Es gibt diesen schönen Satz: Qualität kann man nicht reinprüfen. – Das gilt sowohl für Prüfungen, aber auch für das Aushängen von Prüfberichten usw. Wenn jemand nicht will, dann kriege ich den auch nicht dazu, und wenn ich alle sechs Monate eine Prüfung mache oder alle sechs Monate etwas aushängen muss.

Zu der Qualität in Wohngemeinschaften hatte ich gerade schon etwas gesagt. Da erhoffen wir uns durch einen Informationsansatz ganz viel, und zwar nicht nur Information für die Leistungsanbieter, sondern selbstverständlich auch – es sind ja in der Regel die Angehörigen, nicht die betroffenen Nutzer und Nutze-

rinnen, die eine Wohngemeinschaft oder eine andere Wohnform suchen –, dass man ein breitflächiges Informationsangebot ausbaut. Im Gesetz taucht immer auf – wenn ich diesen kleinen Schlenker machen darf –, Information – ja! Aber in der Begründung wird das immer sehr auf Pflegestützpunkte und Koordinierungsstellen Rund ums Alter fokussiert. Wir haben in dieser Stadt ein bundesweit fast einmaliges Angebot an vielen Beratungsstellen. Da ist noch einmal der Appell, dass die alle gesehen werden, alle ihre Daseinsberechtigung haben und gut vernetzt werden.

Es kam die Frage, weshalb wir möchten, dass man auch noch einmal einen Blick auf das betreute Wohnen wirft. In unserer Beratungspraxis machen wir immer wieder die Erfahrung, dass dieses „betreute Wohnen“ ein völlig falscher Begriff ist. Die Leute, die kommen, unterstreichen dieses Wort „betreut“ am Anfang. Die denken, sie werden da wirklich betreut, und zwar im Sinne von: „Super, mehr oder weniger habe ich da eine Rundumversorgung. Ich habe immer jemanden, den ich ansprechen kann.“ – Das haben wir beim betreuten Wohnen nicht so. Deswegen geht man inzwischen schon dazu über, dass man sagt: Vielleicht nennen wir das doch lieber „Wohnen mit Service“ – was das Ganze ein bisschen besser macht, aber nur eine Umverpackung ist. Der Inhalt bleibt der gleiche. Wir haben – deshalb möchten wir es mit einbezogen wissen, wenn auch nicht durch eine regelmäßige Prüfung, aber vielleicht im Sinne von Informationen und Beratungen – doch die Konstellation, dass wir eine Abhängigkeit durch diese Vertragsverbindung haben. Die Rechtsprechung sagt ausdrücklich: Es ist erlaubt, die Wohnverträge verpflichtend mit den Serviceverträgen über Grundservice zu verbinden. – Dann sagen die Anbieter: Das ist ja noch keine Abhängigkeit. – Wenn man aber schaut, was z. T. für diesen Grundservice bezahlt wird, und dass ich diesen Grundservice nicht kündigen oder abwählen kann – wenn ich ihn nicht brauche, weil er z. B. gar nicht die Leistung bringt, die ich mir erhoffe, dann muss ich ausziehen –, dann habe ich genau die gleiche Abhängigkeit, wie ich sie in einer stationären Versorgung habe. Insofern macht es schon Sinn, darüber noch einmal zu diskutieren. Das ist auch im Rahmen des WBVGs leider hinten runtergefallen.

Dann kam die Frage: Was heißt eigentlich im Zusammenhang mit betreutem Wohnen „geringfügige Serviceleistung“? – Da ist ja das Gesetz, das WTG, sehr stark an das alte Heimgesetz angelehnt. Ist nicht im Gesetz ausgeführt, was „geringfügig“ eigentlich heißt? Wenn man in die Begründung guckt, haben wir genau das Gleiche, was wir im Heimgesetz haben. Es wird wohl heißen oder darauf hinauslaufen: Ich habe getrennte Verträge, und ich habe eine Grundservicepauschale, die wahrscheinlich nicht über die 20 Prozent hinausgeht. Es wäre wünschenswert, wenn man das anders definieren würde. Im WBVG hat man versucht, genauere Abgrenzungskriterien aufzunehmen.

Eine Experimentierklausel ist sicherlich gerade auch im Behindertenbereich oder auch, um neue Wohnformen zu erproben, sinnvoll, aber dann bitte unter sehr eng begrenzten Möglichkeiten und einer guten Überprüfung dieses Experiments.

Die abschließende Bemerkung: Ein genaueres und überlegteres Gesetz ist besser als ein schnelles Gesetz. – Vielen Dank!

Vorsitzende Minka Dott: Vielen Dank! – Dann hat Frau Wollersheim das Wort.

Beate Wollersheim (SWA e. V.): Infolge der Vielzahl der Anfragen versuche ich, mich auch zu begrenzen. Ich möchte mit der Angehörigenperspektive beginnen. Vielleicht zur Erklärung: Ich bin Vorsitzende des Vereins Selbstbestimmtes Wohnen im Alter, aber ich habe auch noch eine hauptberufliche Beschäftigung. Ich bin Mitarbeiterin im Berliner Service- und Informationszentrum für Angehörigenarbeit – BeSIZ –. Ich arbeite dort seit vielen Jahren, und eine der Aufgaben in diesem Beratungszentrum ist die Implementierung der Angehörigenarbeit in dieser Stadt, die Lobbyarbeit für Angehörige und auch, Einrichtungen zu beraten, Angehörige besser in das System der Altenhilfe zu integrieren. Das ist auch der Grund gewesen, warum mich dieses Konstrukt der ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz besonders interessiert hat: Hier liegt eine starke Komponente bei den Angehörigen. Bevor ich diese Tätigkeit übernommen habe, habe ich lange im ambulanten Pflegedienst gearbeitet. Dieser Pflegedienst hat auch in Wohngemeinschaften gearbeitet. Also: Ich bin schon lange dabei und habe diese Entwicklung quasi von Anfang an beobachtet.

Die Anzahl der Wohngemeinschaften – ich spreche ausdrücklich von Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz – ist seit den 90er-Jahren explodiert. Da es keine Meldepflicht gibt, gehen wir von Circazahlen aus. Die Senatsverwaltung könnte das durch valide Zahlen im Bereich der Abrechnung der Leistungskomplexe 19 und 38 unterstützen. Gehen wir davon aus, dass wir eine Anzahl von reinen Demenzwohngemeinschaften von ca. 300 haben. Ich weiß es nicht ganz genau. Wir haben eine Betroffenenzahl von vielleicht 2 000 Menschen, die dort leben. Alles das ist nicht valide. Das ist eine Schätzung.

Ich hatte eben schon gesagt, dass wir dieses Modellprojekt, das sogenannte Patenprojekt, in Trägerschaft haben. Wir haben in diesem Zusammenhang eine Umfrage in den Wohngemeinschaften gemacht, die die Selbstverpflichtung des SWA unterschrieben haben. Darauf bezieht sich unsere Aussage zur Rückmeldung, dass über die Hälfte der Menschen, die dort leben, ausschließlich von gesetzlichen Betreuern betreut werden. – Frau Villbrandt, das war Ihre Frage.

In der Beratung – egal in welcher Funktion, ob Verein Selbstbestimmtes Wohnen im Alter oder im BeSIZ – bekommen wir eine Reihe von Anfragen und Beschwerden von Betroffenen, und zwar nicht nur von Angehörigen, sondern auch von Pflegeanbietern, von Mitarbeitern von Pflegeanbietern und von Vermietern. Diese Anfragen haben uns gezeigt, dass es ein großes Unverständnis in Bezug auf die Wohngemeinschaft gibt. Wir haben versucht, das zu sortieren. Es gibt große Ungereimtheiten und Missverständnisse hinsichtlich der Aufgaben, die die einzelnen Akteure in diesem System haben. Ich höre von Pflegediensten die Anfrage: Wir haben eine wunderbare Wohngemeinschaft. Wir haben einen wunderbaren Garten, und dieser Garten war dafür gedacht, dass wir uns dort mit den Menschen, die in der Wohngemeinschaft leben, beschäftigen können, pflanzen können, alle unsere Sinne anregen können. Aber wir haben überhaupt nicht darüber nachgedacht, wer diesen Garten pflegt. Wer soll das bezahlen? – Ich bekomme Anfragen von Angehörigen, die sich über die mangelnde Kompetenz und die mangelnden Mitarbeiter in den Wohngemeinschaften beklagen. Ich bekomme Anfragen, weshalb es keinen Nachtdienst gibt. Eine konkrete Anfrage war: Meine Mutter hat sich letzte Woche nachts aufgrund einer mangelnden nächtlichen Betreuung selber ins Krankenhaus einweisen lassen, und das ist erst am Morgen aufgefallen. – Ich bekomme von Vermietern Anfragen: Wie sollen wir Verträge gestalten? Wie sollen wir unsere Kosten einsetzen? – Da tut sich ein vielfältiger Beratungsbedarf auf, und ich möchte das unterstützen, was Frau Grunewald-Feskorn gerade eben geäußert hat: Ich kann Angehörige nicht verpflichten, in diesem Konstrukt Wohngemeinschaft tätig zu werden, aber das Konstrukt Wohngemeinschaft lebt von der geteilten Verantwortung. Wenn ich in einer Wohngemeinschaft leben oder wenn ich Mutter oder Vater in einer Wohngemeinschaft unterbringen will, dann muss ich dieses Konstrukt kennen und ausfüllen können. Das erwarte ich nicht von jedem. Da gehört Beratung hin und Unterstützung in diesem Prozess. Ich denke, viele Angehörige wissen gar nicht, dass sie quasi eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit den anderen Angehörigen bilden, die dort sind. Da müssen wir aufklären, beraten und begleiten. Wir müssen es schaffen, in der Beratung Auftraggebergemeinschaften zu bilden und einen Grundstock dafür zu legen, dass das für die Betroffenen auch möglich ist.

Es gab die Frage danach, was wir als besonders wichtig erachten, wenn es um Qualität geht. Wir möchten Ross und Reiter genau benannt haben, nämlich was ich in einer Wohngemeinschaft an Personal und fachlichen Fähigkeiten erwarten kann. Das ist eine unserer wichtigsten Forderungen. Wir möchten auch dazu auffordern zu überlegen, dass wir ähnlich wie in Hamburg eine Beratungsstelle für diese Fragen rund um Wohngemeinschaften einrichten, weil wir auch davon ausgehen, dass die im Gesetzentwurf benannte Fachstelle, also quasi die jetzige Heimaufsicht, dieser Aufgabe in Bezug auf die Wohngemeinschaften nicht ausschließlich gerecht werden kann und dass es hier sinnvoll ist, diese Beratung und evtl. weitere Aufgaben – das müssten wir überlegen – mittels einer Beratungsstelle auszulagern. Das ist eine unserer wichtigsten Forderungen. – Ich hoffe, dass ich so weit Ihre Fragen beantwortet habe. – Vielen Dank!

Vorsitzende Minka Dott: Vielen Dank! – Dann hat als Nächste Frau Feierabend das Wort – bitte auch in der gebotenen Kürze!

Bezirksstadträtin Ines Feierabend (Sozialstiftung Köpenick): Herzlichen Dank! – Ich möchte zunächst auf die Frage von Frau Radziwill nach der verbraucherfreundlichen Information – auch im Zusammenhang mit Barrierefreiheit – antworten, denn Sie hat mich konkret angesprochen. Es ist die Kommunikationsform zu wählen, die allen Nutzerinnen und Nutzern zugänglich ist. Das steht überhaupt nicht im Widerspruch zu dem, was Herr Brexel gesagt hat. Barrierefreiheit sicherzustellen und zu gewährleisten, ist ein hoher Anspruch. Zu Ihrer Frage: Wie kann das passieren? – Aus unserer Sicht sind die Informationen über das Gesetz, aber auch über uns als Leistungserbringer wichtig, und zwar in einfacher Sprache – ich sage gleich noch etwas zu den entsprechenden Berichten –, aber auch in Gebärdensprache, Blindenschrift etc. Das ist ein hoher Anspruch, den wir dann auch erfüllen müssen. Das hat Herr Brexel auch sehr deutlich gemacht.

Zu den Prüfberichten: Dieses Gesetz soll auch der Transparenz dienen und diese Prüfberichte an – ich übernehme mal das Wort – die Nutzerin und den Nutzer bringen und auch an den Angehörigen, der sich für diese Einrichtung entscheidet. Ich bin der Ansicht, dass es ausreichend ist, den aktuellen Prüfbericht auszuhängen. Es muss aber auch das Recht geben, die Prüfberichte einzusehen oder ausgehändigt zu bekommen. Ich glaube, das ist ein Unterschied. Wir haben scherzhaft gesagt: Dann müssen wir überall noch anbauen, damit die Prüfberichte Platz haben. – Das ist eine konkrete Meinung, die ich jetzt für die Sozialstiftung äußern möchte.

Eine weitere Frage, bei der ich mich angesprochen fühlte, war die nach den Beiräten und der Einbeziehung nicht nur der – ich übernehme es wieder – Nutzerinnen und Nutzer – oder wie bisher der Bewohnerinnen und Bewohner –, sondern auch Externer. Ich habe es bereits gesagt: Die Seniorenvertretungen in Treptow-Köpenick, die sich überhaupt nicht der Verbraucherzentrale verpflichtet fühlen, sondern geradezu ihren gesetzlichen Auftrag darin sehen, in den stationären Pflegeeinrichtungen präsent zu sein, sind da gute Partner, weil sie auch die Interessen darüber hinaus wahrnehmen, den Überblick über alle Pflegeeinrichtungen z. B. in Treptow-Köpenick haben und sich da auch entsprechend verständigen können. Das halte ich im Übrigen für eine ganz wichtige Geschichte. Sicherlich lassen sie sich zu nichts verpflichten, aber sie sehen es als ur-eigene Aufgabe, zumindest in Treptow-Köpenick.

Bezüglich der Begleitpersonen und deren Refinanzierung – das ist eine Frage der FDP-Fraktion gewesen –: Ich begrüße in diesem Gesetz sehr die Öffnung – vor allen Dingen im Rahmen der Teilhabe – in den Raum der Nutzerinnen und Nutzer und auch die Ausführungen zum bürgerschaftlichen Engagement. Auch als Vorsitzende der Sozialstiftung Köpenick möchte ich sehr deutlich sagen: Wir haben bürgerschaftlich Engagierte, aber wenn ich den Blick auf Einrichtungen in Amsterdam richte – das habe ich mir schon angeguckt –, dann gibt es dort Freiwilligenkoordinatorinnen und 400 freiwillig bürgerschaftlich Engagierte. So etwas haben wir hier in Berlin noch nicht. Dazu brauchen wir noch entsprechende Strukturen. Aber die Begleitpersonen – da schließe ich mich der Auffassung von Herrn Brexel an – sind eine Sache, die die Einrichtung dann auch entsprechend zu finanzieren und sicherzustellen hat.

Zum Schluss – weil ich es auch kurz und knackig machen möchte – will ich auf die Nachfrage der CDU, ob es Gespräche mit Brandenburg gibt und das Gesetz später kommt, als Bezirksstadträtin und als Mitglied des RdB-Fachausschusses antworten: Wir haben der zuständigen Senatsverwaltung die Bitte an den Gesetzgeber, an Sie, mit auf den Weg gegeben, dass es nicht zu einem langen Hinauszögern dieses Gesetzes kommt, weil wir es als Stadträtinnen und Stadträte für Soziales als sehr wichtig empfinden, dass genau die Regelungen zur Einbeziehung der Wohngemeinschaften bald erfolgen sollten.

Vorsitzende Minka Dott: Vielen Dank! – Ich erlaube mir nur als kleinen Einschub: Wer jemals die Festivitäten bei Frau Tresenreuter beim Sozialwerk besucht hat, der weiß, wie viele Leute bürgerschaftlich, ehrenamtlich auf die Beine zu stellen sind – mit und ohne Strukturen. – Jetzt haben wir als Nächsten Herrn Brexel. – Bitte!

Wilfried Brexel (Seniorenstiftung Prenzlauer Berg): Ich versuche, mich noch kürzer zu fassen und lasse alles weg, was schon gesagt wurde. Auch in unseren Bewohnerbeiräten haben schon einige Leute mitgewirkt. Es kommt unseren Beiräten darauf an, dass das, was sie zu besprechen und diskutieren haben, auch tatsächlich Auswirkungen auf das Alltagsleben hat. Schwierige wirtschaftliche und juristische Sachen, wo sie in Wirklichkeit keine Entscheidungskompetenz haben, sondern nur darüber diskutieren und Stellungnahmen abgeben sollen, nerven sie – kurz gesagt.

Betreutes Wohnen einbeziehen oder nicht? – Im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz des Bundes ist klar geregelt: Sofern der Anbieter, der Vermieter, einer Wohnung – ob es nun betreutes Wohnen oder Service-wohnen oder sonst wie heißt – über diese Grundpauschale hinaus in irgendeiner Art auch Pflegeleistungen anbietet oder verwandtschaftlich oder wirtschaftlich mit diesem Anbieter irgendwie verbunden ist, fällt die Einrichtung für betreutes Wohnen unter dieses Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz. Ich denke, das müsste hier analog sein.

Kurz zur Veröffentlichung der Prüfberichte: Unsere Prüfberichte vom MDK haben in der Regel einen Umfang von 90 Seiten. Weil man das wusste, hat man auf Bundesebene die verständliche Form mit den Noten gefunden. Jetzt, wo diese Noten auf den Markt kommen und zu gut aussehen, wird diskutiert, ob man das wieder weglässt. Ich denke, man muss da die richtige Form finden. Aber von verschiedenen Prüfinstitutionen über mehrere Jahre alles auszuhängen, ist für die Verbraucher unübersichtlich. Man sollte vielleicht in der Senatsverwaltung noch einmal prüfen, welche Aushangpflichten es sonst noch gibt. Wir haben z. B. auch immer einen Bericht von unserem Datenschutzbeauftragten und Zertifikate von den Qualitätsprüfungen aushängen.

Zum Beschwerdemanagement, gerade für Bewohner mit Demenz: Wir führen dieses Dementia-Care-Mapping regelmäßig durch. Aber auch da ist der Punkt: Wenn man solche einzelnen Sachen in ein Gesetz hineinschreibt, schließt man etwas anderes aus. Man müsste genauer regeln: Wie soll das stattfinden, in welchem Umfang, in welchen Abständen? Wie sollen die Leute ausgebildet sein? Worauf bezieht man sich? Je mehr Einzelheiten man regelt, desto mehr ist man natürlich auch in der Verantwortung, wie das dann in der Praxis aussieht. Wird das dann von den Stellen der Qualitätsbeauftragten, die in der Vergütungsvereinbarung drin sind, abgezogen, oder ist das zusätzlich? – Das muss man alles mitregeln, wenn man Einzelheiten in einem solchen Gesetz regeln will.

Zu dem Thema Mitsprache bei Mehrbettzimmern: Wir haben in unseren Einrichtungen insgesamt eine Quote von 8 Prozent Plätzen in Mehrbettzimmern. Trotzdem können wir es uns wirtschaftlich nicht erlauben, die länger leerstehen zu lassen. Natürlich wird immer versucht, darauf zu achten: Welcher Bewohner ist da jetzt drin? Wer würde zu ihm passen? Aber wir haben in Berlin zurzeit ein großes Überangebot an Pflegeplätzen. Das heißt, keine Einrichtung kann es sich leisten, dieses Bett leerstehen zu lassen. Alle Vergütungsvereinbarungen sind auf eine Auslastungsquote von 98 oder 97,8 Prozent ausgerichtet. Wer darunter bleibt, muss sehen, wo er dieses Geld einspart. Jede Pflegeeinrichtung ist genau wie jede Wohngemeinschaft automatisch ein Wirtschaftsunternehmen. Wenn dieses nicht wirtschaftlich arbeitet, braucht es jemanden, der das Defizit übernimmt – ob das die Privatpersonen in einer Wohngemeinschaft sind oder ein Träger ist, der das auch irgendwoher nehmen muss, oder der Staat. Ansonsten wird diese Einrichtung geschlossen. Ich denke, da kann die Politik nicht einerseits sagen, das solle alles wirtschaftlich laufen – wir sind keine Einrichtungen mehr, die voll vom Staat finanziert werden –, und andererseits Forderungen stellen oder Bedingungen schaffen, die dem widersprechen.

Vorsitzende Minka Dott: Vielen Dank, Herr Brexel! – Last but not least Herr Dane für die Liga – bitte schön!

Thomas Dane (Liga): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! – Frau Villbrandt! Ich muss eine Bemerkung von Ihnen zurückweisen, weil ich sie als ausgesprochen unfair empfinde. Sie haben gesagt, Sie könnten an der Stellungnahme der Liga erkennen, dass sich hinter der Liga auch große Wirtschaftsunternehmen verbergen, und haben diese Bemerkung nicht weiter untermauert und qualifiziert. Das ist eine Bemerkung, die in dieser Form geeignet ist, eine ganze Stellungnahme herabzuqualifizieren. Machen Sie sich die Mühe, schauen Sie mal im Detail die Regelungsvorschläge der privaten Verbände im Bereich der Pflegeeinrichtungen an, und vergleichen Sie die mit denen der Liga! Der O-Ton der Liga ist deutlicher, was die Gesamtbewertung des Gesetzes angeht. Wenn Sie in die Detailvorschläge einsteigen, dann werden Sie feststellen, dass bei manchem privaten Verband nicht viel von dem ursprünglichen Gesetz übrigbleibt. – So weit zu der Bemerkung.

Hinter der Liga verbirgt sich, wie Sie wissen, eine Vielzahl von Organisationen, auch Betroffenen- und Selbsthilfeorganisationen, kleine Wirtschaftsunternehmen, idealistische Träger, die in diesem Bereich enga-

giert sind, und auch größere Unternehmen, die nach wirtschaftlichen Grundsätzen arbeiten und arbeiten müssen. Aber Sie tun uns Unrecht und qualifizieren unsere Einlassungen herab, wenn Sie das kommentieren mit: Man sieht ja, wer sich hinter dieser Stellungnahme verbirgt!

Wir haben, wenn wir eine Stellungnahme abgeben – das leitet auf die Einlassungen von Frau Radziwill über –, einen komplizierten Meinungsbildungsprozess durchzuführen. Deshalb haben wir mit dem Vorlauf von vier Wochen und dem Jahreswechsel und der Weihnachtszeit dazwischen auch erhebliche Schwierigkeiten gehabt. Ursprünglich ist avisiert worden, dass es wahrscheinlich im Februar zu einer Anhörung kommt. Deshalb bitte an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich um Entschuldigung für die späte Abgabe der Stellungnahme. Das ist einfach diesem Prozess geschuldet, den wir durchführen müssen. Die Meinungsbildung der Liga erfolgt zunächst einmal innerhalb der einzelnen Verbände, und innerhalb der einzelnen Mitgliedsverbände der Liga gibt es einen Konsens. Es gibt immer, wie bei jedem Konsens – das kennen Sie bestens aus dem Parlament –, Leute, die meinen, dass ihre Auffassung nicht hinreichend in den Konsens eingeflossen ist. Deshalb kommen bei Ihnen Rückmeldungen an, wo die einzelnen Untergliederungen im Bereich der Liga dann mitteilen: Wir waren ja gar nicht einbezogen. – Das ist die Enttäuschung, weil bestimmte Aspekte sich dann in der endgültigen Stellungnahme nicht wiederfinden. Wir ziehen die Stellungnahmen aus den einzelnen Ligaverbänden zusammen, und es gibt eine gemeinsame Ligastellungnahme, die nur abgegeben werden kann, wenn Einvernehmen erzielt worden ist. Wir haben hier keine Mehrheitsentscheidungen. Deshalb ist das, was hier vorgetragen wird, kein Papier einer Autorenperson, sondern das gemeinsame Ergebnis eines komplexen Meinungsbildungsprozesses innerhalb der Liga. Darum stehen unter Ligastellungnahmen, wenn sie zu komplexen Themen abgegeben werden, auch nie Namen.

Dann noch eine Bemerkung zu dem, was hier immer unterschwellig anklingt: Die CDU hat den Gesetzentwurf der Liga vom 25. oder 26. Mai letzten Jahres, den die Liga erstellt hat, um mit der Senatsverwaltung in die Diskussion einzutreten, vom federführenden Verband erhalten, ohne die Auflage, damit sozusagen etwas zurückhaltend umzugehen. Das hat dazu geführt – dafür haben wir wieder vollstes Verständnis –, dass die CDU von unseren Überzeugungen so begeistert war, dass sie das als eigenen Gesetzentwurf eingebracht hat. Wir bedanken uns für das Vertrauen. In der Sache hat es uns nicht weitergeholfen. Eine leitende Persönlichkeit aus der Senatsverwaltung hat mir daraufhin triumphierend mitgeteilt: Da haben Sie sich ja ein schönes Bein gestellt, Herr Dane! Jetzt haben wir unsere Fraktionen hinter uns, und Ihr Entwurf, Ihre Vorstellungen haben sowieso keine Chance mehr. – [Ulker Radziwill (SPD): Wir haben es nur nicht gewusst!] – Ich gehe davon aus, dass wir hier sachlich an einem Thema zusammenarbeiten, uns um einen Konsens bemühen und solche Dinge dann in der weiteren Diskussion jetzt, nachdem sie klargestellt worden sind, keine Rolle mehr spielen. – [Ulker Radziwill (SPD): Die Klarstellung ist noch nicht abgeschlossen!] –

Ich komme jetzt zur Frage nach der Kontrolldichte: Herr Hoffmann! Wir verfahren immer nach dem Grundsatz, dass man Äpfel nicht wie Birnen behandeln soll. Wir haben in den Behinderteneinrichtungen sehr viel längere Aufenthaltsdauern der Betroffenen als in den Pflegeeinrichtungen. Deshalb, meinen wir, ist es zweckmäßig, die Kontrolldichte in Behinderteneinrichtungen zu reduzieren. Wir haben im Bereich der Pflegeeinrichtungen Parallelprüfungen durch den Medizinischen Dienst, und wir meinen, dass gleiche Sachverhalte nicht von der anderen Instanz noch mal geprüft werden müssen. Insofern kann die Prüfung durch die Heimaufsicht im Bereich der Pflegeeinrichtungen mit weniger Aufwand geschehen. Gegen die Häufigkeit haben wir nichts.

Was die Zusammenarbeit zwischen Medizinischem Dienst und Heimaufsicht angeht, folgender Hinweis: Wir haben überhaupt nichts dagegen, wenn die Heimaufsicht sagt: Das sind Dinge, die der Medizinische Dienst prüft, die wollen wir nicht noch mal anschauen. – Das halten wir sogar für richtig. Wir haben auch nichts dagegen, wenn die Heimaufsicht sagt: Hier sind Dinge geprüft und Tatbestände ermittelt worden, die wir uns zu eigen machen. – Aber wenn daraus Maßnahmen abgeleitet werden, dann muss sich die Heimaufsicht noch einmal vergewissern, ob die Tatbestände richtig ermittelt worden sind. Das ist das, was hier im Gesetz genau andersherum dargestellt ist. Hier wird gesagt: Wenn der MDK Tatbestände ermittelt hat, dann können wir als Heimaufsicht auf dieser Basis Maßnahmen ergreifen. – Das halten wir auch für rechtlich bedenklich.

Zum Thema Bürokratie hatten Sie um Beispiele gebeten. In § 17 Abs. 6 Ziffer 3 geht es um Kopieraufwendungen oder Kopierarbeiten. Da gibt es auch einen Grundsatz, nämlich den des Übermaßgebots, und das sollte man hier ggf. noch mal zum Ausdruck bringen.

Experimentierklausel: Es gibt im Gesetz eine Experimentierklausel in § 26. Die hat aber einen bestimmten Zweck. Ich denke, man kann, ohne dass man hier allen möglichen Überlegungen Tür und Tor öffnet, diese Experimentierklausel sehr geschickt umformulieren, sodass sie allen Belangen, die damit zum Ausdruck gebracht werden sollen, Rechnung trägt. Es geht um Fragen der Mitwirkung an dieser Stelle, und zwar auch der erweiterten Mitwirkung gerade von Menschen mit Behinderungen. Es geht hier um bauliche Anforderungen, die möglicherweise bestimmten konzeptionellen Entwicklungen entgegenstehen, und wo man unter diesen Voraussetzungen sicher auch überprüfte Ausnahmen zulassen kann – guten Gewissens, weil es die Möglichkeit schafft, die Dinge weiterzuentwickeln. Es geht auch um Fragen des Personaleinsatzes. Es gibt Betreuungs- und Versorgungsformen, wo gezielt argumentiert wird, dass hier mit einem anderen Fachkräfteanteil gearbeitet wird, und das sollte man an dieser Stelle ermöglichen. Das heißt nicht, dass man das nicht vorher überprüft und bewertet. – Das waren auch Nachfragen von Ihrer Seite, Frau Villbrandt.

Die Formulierung in § 2 – geringfügige Serviceleistungen –, Herr Lehmann, finden wir okay. Geringfügig ist an der Stelle interpretierbar. Wenn beispielsweise eine Miete 300 Euro im Monat kostet und für 40 Euro ein Service angeboten wird, dann ist das geringfügig.

Hinsichtlich der Fragen zu Transparenz und dem Aufhängen von Prüfberichten kann ich mich den Äußerungen von Frau Feierabend und Herrn Brexel anschließen.

Was die Mehrbettzimmer angeht– ich bitte, Herrn Wase [phonet.], mich ggf. zu ergänzen, wenn ich jetzt den einen oder anderen Punkt überspringe –: Mehrbettzimmer gibt es in Berlin nicht mehr so viele. Das ist eine Zahl im unteren dreistelligen Bereich, wenn ich es richtig weiß. Ich teile die Einschätzung von Frau Villbrandt, dass das eine aussterbende Gattung ist. Aber ein Gesetz, das heute wirken soll, muss natürlich auf die heutigen Tatbestände abstellen. Insofern ist es sicher zu berücksichtigen. Aber wir sind auch der Auffassung, dass man Menschen nicht gegen ihren Willen mit anderen Menschen gemeinsam unterbringen kann. Das muss im Zweifelsfall vor Ort in der Einrichtung so geklärt werden, dass allen Interessen Rechnung getragen wird.

Bereitstellung einer Begleitperson – das betrifft § 10 –: Wir stellen fest, dass es hier zu einer Vermischung von Ordnungs- und Leistungsrecht kommt. Wenn eine Leistung von den Einrichtungen abverlangt wird, die beinhaltet, eine Begleitperson zur Verfügung zu stellen, dann muss das in den Leistungsvereinbarungen mit den Kostenträgern und nicht im Ordnungsrecht geregelt werden. Wir haben sonst die Problematik, dass der Aufwand, der damit verbunden ist, im Zweifelsfall quasi noch mal ins Leistungsrecht hinein gerichtet werden muss, und das halten wir an dieser Stelle nicht für zweckmäßig. Diese Dinge gehören nicht ins Wohnteilhabegesetz.

Zu der Rechtsverordnungen: Wir wären sehr dankbar, wenn Sie im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens die Möglichkeit eröffnen würden, dass zumindest Eckpunkte der Rechtsverordnungen noch einmal vorab diskutiert werden könnten. Das veranlasst mich auch zu der Bemerkung, dass wir es für nicht hilfreich halten, dieses Gesetz bis zum 1. April in Kraft zu setzen. Eine Zeit bis zu einem halben Jahr kann sicher noch genutzt werden, um hier eine gemeinsame Grundlage und Konsens zu den Inhalten des Gesetzes zu erarbeiten.

Zu den Wohngemeinschaften: Wir sprechen uns ausdrücklich dafür aus, die Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen im Grundsatz dem Heimrecht zu unterwerfen, meinen aber, dass dabei das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen nicht übergangen werden darf. Wenn Menschen zusammenleben und an einer Stelle sagen, wir wollen eine Sache in bestimmter Weise organisieren –, dann darf man darüber nicht hinweggehen, sondern muss im Einzelfall abwägen, ob hier das Interesse, die Betroffenen zu schützen, wirklich deren Eigeninteressen überwiegt – wobei man natürlich auch fragen muss, ob das wirklich Eigeninteressen sind oder die Interessen anderer, die von den Betroffenen artikuliert werden. Dass es hier Klärungsbedarf gibt, das wissen wir. Wir haben zu jeder Zeit gesagt, dass wir das als notwendig erachten. Aber auch hier ist

zwischen Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen und Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen klar zu differenzieren. Im Werdegang, in der Entwicklung der Betroffenen hat der Einzug in eine Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderungen eine ganz andere Bedeutung und einen ganz anderen Stellenwert, als das bei pflegebedürftigen Menschen der Fall ist. Da wird auch eine andere Entwicklung eingeleitet, oder das ist Teil einer anderen Entwicklung, und insofern muss man hier unterschiedliche Maßstäbe ansetzen. Bitte sehen Sie es mir nach, dass ich an dieser Stelle keine Formulierung vorschlagen kann, denn das ist genau das, was noch der Erörterung bedarf.

§ 22 – das war, Frau Vorsitzende, Ihre Nachfrage –: An der Stelle sollte in der Stellungnahme nur deutlich gemacht werden, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei diesen Maßnahmen durchgängig zur Anwendung kommen sollte. Das ist unser Anliegen. Es macht keinen Sinn, bei einem geringfügigen Verstoß gegen Bestimmungen des Wohnteilhabegesetzes gleich ein Maximum an Maßnahmen zu eröffnen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt sowieso. Aber das kann man auch im Gesetz zum Ausdruck bringen. Das würde allen Beteiligten die Zusammenarbeit erleichtern. Nur das sollte hier illustriert werden. Insofern ist wahrscheinlich die Feststellung, dass bauliche Gegebenheiten, wenn sie in bestimmter Weise definiert werden, die Berufsausübungsfreiheit tangieren, etwas sehr anspruchsvoll. Aber das Anliegen war ein anderes.

Ich hoffe, dass ich die wesentlichen Punkte jetzt angesprochen habe. Bei der Mitwirkung kann ich mich sehr gut dem anschließen, was Frau Wollersheim und Frau Grunewald-Feskorn ausgeführt haben. Was die Qualitätsstandards in Wohngemeinschaften angeht, meine ich, dass die Ausführungen von Frau Wollersheim zwar unterstützenswert sind, aber nicht an dieser Stelle, weil die meisten Punkte, die Sie angeführt haben, im Leistungsrecht geregelt werden müssen und teilweise auch bereits geregelt sind. Wenn der Heimaufsicht die Möglichkeit eröffnet wird, hier eine Überprüfung vorzunehmen, dann werden die Regelungen, die es da gibt, auch Wirkung entfalten. Im Übrigen hat der Sozialhilfeträger immer auch ein eigenes Prüfrecht. – Vielen Dank!

Vorsitzende Minka Dott: Vielen Dank, Herr Dane, auch für Ihre Ausführungen! – Ich gebe jetzt als Letztem in dieser Runde Herrn Fritsch das Wort. Ich bitte aber die Fraktionen, nicht schlagartig aufzuspringen, wenn er fertig ist, denn ich will noch ein paar ganz kurze Bemerkungen machen. – Bitte!

Staatssekretär Rainer-Maria Fritsch (SenIntArbSoz): Ich will versuchen, es ganz kurz zu machen. – Herr Dane! Ich muss an einer Stelle doch auf Sie reagieren. Das können wir nachher gern noch draußen fortführen. Zu kritisieren, dass es keine Doppelprüfungen geben soll, und gleichzeitig zu erklären, dass wir uns nicht auf die Prüfungen des MDK beziehen sollen, das habe ich nicht verstanden. – [Thomas Dane (Liga): Das habe ich so nicht erklärt!] – Das können wir nachher noch klären. Wir haben Sie so verstanden.

Ich möchte aber ein paar grundsätzliche Anmerkungen machen, die zeigen, dass unser Gesetzentwurf offensichtlich ein sehr moderner ist. Wir versuchen auf der einen Seite, die größtmögliche Selbstbestimmung der Betroffenen, nämlich derjenigen, die in den Einrichtungen sind, mit einer größtmöglichen Varianz an Wohnformen zu verbinden. Ich finde es sehr schwierig, wenn jetzt einzelne Betroffenen Gruppen voneinander unterschieden werden und eigene Regelungen für sie geschaffen werden sollen. Wir versuchen, das über den Abhängigkeitsbegriff abzubilden. Jede und jeder von uns möchte doch am liebsten gesund umfallen und tot sein. Keiner von uns möchte in eine abhängige Situation mehrjähriger Pflege kommen. Wenn wir uns die Daten angucken: Durchschnittlich 38 Monate ist man in Pflege, bis man stirbt. Das ist eine sehr lange Zeit. Wir sagen: Da, wo besondere Abhängigkeiten entstehen, müssen besondere Schutzregelungen her. – Die versuchen wir mit diesem Gesetz einzuführen. Das ist der entscheidende Punkt. Deswegen gibt es auch keine Begrenzung der Größe von WGs in Häusern. Wir wollen eine Vielfalt von Wohnformen. Wir wollen modern sein im Sinne von: Wir wissen noch nicht, was sich entwickelt. – Trotzdem muss der Schutzmechanismus funktionieren. Deswegen haben wir die sogenannte Zuordnungsprüfung. Da, wo auf zwei Seiten Abhängigkeit entsteht, Betreuung und Pflege, ist davon auszugehen, dass der Schutz hier eintreten soll. Deswegen ist auch die Argumentation, warum wir uns im Gesetzgebungsverfahren vom Land Brandenburg abgekoppelt haben, dass wir sagen: Diese Abhängigkeiten bestehen auch bei Kurzpflegeverhältnissen, bei Tages- und Nachtpflegeverhältnissen. – Jeder, der selbst betroffen ist und pflegebedürftige Angehörige hat, weiß, wie abhängig er davon ist, ob die Nachtpflege funktioniert oder nicht. Da kommt wieder der Abhängigkeitsbegriff. Daran hängen wir es auf.

Zur größtmöglichen Selbstbestimmung, das ist auch noch einmal sehr wichtig: Hier wird sehr viel über Angehörige und Betreuer gesprochen. Auch die Angehörigen – die Betreuer sowieso sind kraft Gesetzes verpflichtet – müssen versuchen, aus der bisherigen Lebensführung des Betroffenen zu erschließen: Was wäre der Wille des Angehörigen gewesen, der sich möglicherweise, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr artikulieren kann? In diesem Sinne soll man handeln, und so überwachen das auch die Gerichte bei den Betreuern.

Dann ein Punkt für die weitere Diskussion: Wir haben aus dem Heimgesetz etwa zwei Drittel bis drei Viertel der bisherigen Regelungen übernommen und versucht, sie in Kenntnis der bisherigen Rechtsprechung und anhand dessen, was wir aus den vielen Stellungnahmen für fachlich geboten gehalten haben, zu modernisieren. Deswegen habe ich das kleine Büchlein mitgebracht, wo das alte Heimgesetz drin ist, und immer quer-geblättert und gedacht: Ich verstehe die Kritik z. T. nicht, weil Sie sich auf Paragraphen beziehen, die schon, glaube ich, Jahrzehnte Bundesrecht waren. Da müsste mir mal einer erklären, was in den letzten zehn Jahren da falsch gelaufen ist. Das habe ich nicht so ganz verstanden.

Zur Transparenz: Ich will ich noch einmal auf einen Punkt hinweisen, der vielleicht in der Diskussion so deutlich nicht gesagt worden ist. Die Menschen, die sich in Einrichtungen befinden, erhalten in der Regel beitragsfinanzierte Sozialleistungen oder steuerfinanzierte Sozialleistungen. Gerade aus diesem Aspekt, nämlich aus dem Blickwinkel der Versicherten und aus dem Blickwinkel der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, ist höchstmögliche Transparenz in solchen Einrichtungen doch, hoffe ich, selbstverständlich.

Zur Rechtsverordnung – ich sage das ausdrücklich, ich habe das zurückgekoppelt, auch im Namen unserer Senatorin –: Die bisherigen Rechtsverordnungen sind der absolute Mindeststandard, den wir auf keinen Fall unterschreiten werden. Wenn also nach Eckpunkten gefragt wird, sagen wir ganz klar: Das, was es bisher als Rechtsverordnung gibt, ist der Mindeststandard. Was wir uns natürlich erhoffen, ist, wenn wir denn ein modernes Wohnteilhabegesetz – und kein Heimgesetz, es ist immer wieder der Begriff Heimrecht gefallen, deswegen reden wir ganz bewusst von Wohnteilhabegesetz – haben, dass wir dann auch die Rechtsverordnungen entsprechend modernisieren können.

Was ich mir wünsche in dem weiteren Prozess? Hier ist mehrfach ein weiterer Dialog angesprochen worden – das ist natürlich richtig. Wir haben über 80 Stellungnahmen verarbeitet. Das hat die beiden Kollegen viel Kraft und Zeit gekostet. Das braucht auch die Monate, die man dann hat, wie man das noch mal zurückkoppelt, was wir aufgenommen haben. Vielleicht sollten wir allen Beteiligten hier im Ausschuss, aber auch den Sachverständigen, die es interessiert, noch mal unsere Stellungnahme an den RdB zur Verfügung stellen, der ja auf sehr viele Dinge eingegangen ist.

Ansonsten verweise ich noch mal ausdrücklich auf unsere Begründung zum Gesetzentwurf. Hier sind schon viele Dinge angesprochen worden, die, wenn man sie nachliest, im Grunde ein Stück erklären, was sie machen. Denn das ist das Dilemma solch eines modernen Gesetzes, wenn man versucht, einen möglichst breiten Kreis an Menschen, an Selbstbestimmung, einzubinden und gleichzeitig eine größtmögliche Variationsbreite von Wohnformen. Es ist sehr schwierig, das dann abzugrenzen – grundrechtlich, wissen Sie, Schutz der Wohnung, ist alles nicht ganz einfach, aber das ist die Idee, die dahinter steckt. Es wäre jetzt schade, wenn diese Idee in vielen, vielen Einzelregelungen verloren ginge. Dann sitzen wir, glaube ich, hier noch zwei Jahre und kommen eigentlich nicht in eine Situation – Sie haben nach einer Zahl gefragt – die war übrigens ganz richtig geschätzt: Nach unserer Kenntnis sind es über 280 Wohngemeinschaften, die zurzeit sozusagen „im rechtsfreien Raum“, sage ich mal in Anführungsstrichen, bewegen. Da, denke ich, muss etwas passieren. Wir haben – ich habe in der Zwischenzeit viele Experten angehört – mit Erschrecken gehört, dass da drei Wohnungen übereinander sind und nur eine einzige Nachtwache da ist. Die schließt die anderen zwei Wohnungen zu. Die Bewohner sind eingeschlossen. Und weil sie ihre Nachtwache in der unteren Wohnung macht, schreien oben Menschen um Hilfe und keiner kümmert sich. Also ich denke, da muss einfach ganz deutlich etwas passieren, und wir brauchen dieses Gesetz.

Ich möchte zum Schluss werben: Lassen Sie uns versuchen, das vor der Sommerpause durchzukriegen. Lassen Sie uns gemeinsam nach Wegen suchen, wie wir das schaffen. Für uns ist das ein ganz großes Gesetzesvorhaben im Interesse der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner, Nutzerinnen und Nutzer, auf jeden Fall der Menschen, die sich in diesen Abhängigkeitsverhältnissen bewegen. – Vielen Dank!

Vorsitzende Minka Dott: Herzlichen Dank, Herr Staatssekretär! – Meine Damen und Herren! Damit hätten wir die Anhörung zum Wohnteilhabegesetz für heute beendet. Unsere Vorgehensweise, wie es weitergehen wird, habe ich vorhin schon erläutert. Ich danke Ihnen allen sehr! Ich hoffe, dass wir weiterhin in so einem sachlichen und fruchtbaren Dialog bleiben, sodass wir am Ende tatsächlich ein solches Gesetz bekommen, von dem der Herr Staatssekretär jetzt gesprochen hat. Ich danke allen Experten, dass Sie so freundlich waren, uns Ihre Zeit zu opfern und hier Rede und Antwort zu stehen – vielen Dank! Wir haben jetzt noch einen klitzekleinen Tagesordnungspunkt. Sie können gern daran teilnehmen, ansonsten danke ich Ihnen für Ihre Anwesenheit!

Punkt 4 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der FDP
Mehr Chancen durch Teilhabe (VII): mehr Barrierefreiheit für
hörbehinderte und hörgeschädigte Menschen!
Drs 16/1543

[0219](#)

Vertagt.

Punkt 5 der Tagesordnung

Verschiedenes

Siehe Beschlussprotokoll.